

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Contemporary Amperex Technology
Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

thomas.heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

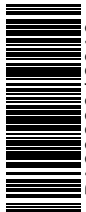
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/10-8-89829/2019

Weimar
14.07.2020

**Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 05.07.2019 der Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH (im Folgenden: CATT) nach §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG zur Errichtung eines Batterienwerks in 99334 Amt Wachsenburg**



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 11/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die 1. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der 1. Teilgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

Ebenso werden Bestandteil dieser Teilgenehmigung der Prüfbericht des Sachverständigenbüros Arnhold, Prüfsachverständiger Arnhold, Lyonel-Feininger-Straße 5, 99425 Weimar zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen. Der Prüfbericht besteht aus dem vorliegenden 1. Prüfbericht, dem 2. Prüfbericht sowie den sich auf Basis der fortschreitenden Prüfung noch folgenden weiteren Prüfberichten.

Der vorliegende 1. Prüfbericht besteht aus:

- Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 Prüfbericht Nummer W159-1A/19
- Teilprojekt NMP-Tanklager Prüfbericht Nummer W160-1A/19
- Teilprojekt NMP-Rektifikationsanlage Prüfbericht Nummer W161-1A/19
- Teilprojekt NMP-Pumpenhaus Prüfbericht Nummer W162-1A/19
- Teilprojekt Kesselhaus Prüfbericht Nummer W163-1A/19
- Teilprojekt Elektrolytlager Prüfbericht Nummer W164-1A/19
- Teilprojekt interne Batterierückführung Prüfbericht Nummer W165-1A/19
- Teilprojekt Abwasserbehandlungsgebäude Prüfbericht Nummer W166-1A/19

Der vorliegende 2. Prüfbericht besteht aus:

- Teilprojekt Produktionsanlage Prüfbericht Nummer W158-2A/19

Des Weiteren wird die Statikprüfung der AJG Ingenieure GmbH, Prüfstatiker Prof. Dr.-Ing. Gebeken, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München Bestandteil dieser 1. Teilgenehmigung.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 126.000,00 € und Auslagen in Höhe von 8.884,87 € erhoben

Der Gesamtbetrag von 134.884,87 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN:

DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC:

HELADEFF820

Kassenzeichen:

1051208165167

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung von 4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Gegenstand des beantragten Vorhabens

Die o.g. Anlage besteht aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 GWh, Abluftreinigungseinrichtungen, Kühltürme, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Büroflächen, Kantine) sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Im Einzelnen handelt es sich um Folgende:

- Anlage zur Rückgewinnung des Lösungsmittels N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) inkl. NMP-Pumpenhaus,
- Überdachtes Lager für sechs sandgedeckte Lagertanks für NMP und einen sandgedeckten Lagertank für Thermalöl inkl. zugehöriger Betankungsfläche,
- Gebäude für die Abwasserbehandlungsanlage,
- Gebäude für die Elektrolytlagerung,
- Kesselhaus inkl. zentralem Abfalllager,
- Lagerplatz für Schiffscontainer und Anlage für die Batterietrennung,
- Rohrbrücke für Rohrleitungen zwischen den Lagergebäuden sowie dem Produktionsgebäude,
- Dieselaggregat für Notstromversorgung
- Löschwassertanks,
- zwei Pförtnerhäuser,
- Logistikflächen sowie Parkflächen für Pkws und Busse.

3. Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Der Betrieb der Anlage wird erst mit der 2. Teilgenehmigung zugelassen. Daher werden mit dieser 1. Teilgenehmigung noch keinerlei Betriebszeiten sowie Kapazitäten (z.B. Verbrauch, FWL, Durchsatzleistung, Lagermengen etc.) definiert. Dies ist der 2. Teilgenehmigung vorbehalten.

3.2 Die geplanten Gebäude 1 - 10 werden wie folgt bezeichnet und durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- | | |
|-------------|---|
| • Gebäude 1 | Produktionsgebäude |
| • Gebäude 2 | Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang) |
| • Gebäude 3 | Pförtner 2 (Zufahrt LKW) |
| • Gebäude 4 | Abwasserbehandlung |
| • Gebäude 5 | NMP-Aufbereitung |
| • Gebäude 6 | NMP-Pumpen |
| • Gebäude 7 | NMP-Lagerbehälter |
| • Gebäude 8 | Kesselhaus und Abfalllager |
| • Gebäude 9 | Elektrolytlager |

- Gebäude 10 Batterietrennung

3.3 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- BE 01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)
- BE 02 Elektrolytlagerung (Gebäude 9)
- BE 03 NMP-Lagerung (Gebäude 6 und 7)
- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude 1)
- BE 05 Batteriepackung und -lagerung (Gebäude 1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude 8)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude 8)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude 5)
- BE 09 Batterietrennung (Gebäude 10)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude 4)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude 1)

3.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die konkrete Abgrenzung erfolgt mit Erlass der 2. Teilgenehmigung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Teilgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Inhalts- oder Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Teilgenehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage bzw. der Anlagenteile ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.4 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Bei Abkippen oder Aufnehmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.
- 2.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu beschränken.
- 2.4 Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.
- 2.5 Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse Staubverwehungen zu befürchten sind.
- 2.6 Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Erfurter-Kreuz-West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 68 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die in Tabelle 11 (Seite 22) der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH vom 15.05.2019, Bericht M180505-01 aufgeführten Bauschall-Dämmmaße sind als Mindestforderung einzuhalten.
- 3.3 Die in Tabelle 12 (Seite 23 - 25) der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH vom 15.05.2019, Bericht M180505-01 aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.
- 3.4 Änderungen der unter Nebenbestimmung III.3.2 und 3.3 festgelegten Werte sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.5 In die Kamine der Kessel sind Schalldämpfer unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) einzubauen.

4. Baurecht

- 4.1 Die sich aus den einzelnen Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- 4.2 Allgemeines

- 4.2.1 Grundsätzlich gilt für das Teilobjekt Produktionsgebäude, dass das Brandschutzkonzept vom 10.03.2020 vollständig umzusetzen ist. Für alle übrigen Teilobjekte gilt, dass das Brandschutzkonzept vom 23.05.2019 vollständig umzusetzen ist. Änderungen hierzu ergeben sich aus den folgenden Nebenbestimmungen III.4.3 – III.4.11 sowie Hinweisen III.4.2. Weichen die Nebenbestimmungen vom Brandschutzkonzept ab, sind vorrangig die Bestimmungen der Ziffern III.4.3 – III.4.11. zu beachten.
- 4.2.2 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 10.03.2020 (Teilobjekt Produktionsgebäude) sowie mit dem Brandschutzkonzept vom 23.05.2019 (übrige Teilprojekte) und den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.3 – 4.11 vor der Inbetriebnahme gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürBO zu bescheinigen. Dazu hat CATT den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.
- 4.2.3 Hinweise in diesem Zusammenhang:
- a)
Die Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO liegt bisher nicht vor. Die Prüfung wird fortgesetzt (Bauüberwachung) und mit einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO zur Inbetriebnahme abgeschlossen. Eine Inbetriebnahme des Vorhabens kann erst nach Vorliegen der Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO erfolgen.
- b)
Bei der weiteren Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes werden die Erkenntnisse aus der Umsetzung der im Prüfbericht gegebenen Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen entsprechend berücksichtigt.
- c)
Auf die jeweiligen Hinweise unter Ziffer 5 des vorliegenden 1. Prüfberichts zu folgenden Inhalten:
- Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 Prüfbericht Nummer W159-1A/19
 - Teilprojekt NMP-Tanklager Prüfbericht Nummer W160-1A/19
 - Teilprojekt NMP-Rektifikationsanlage Prüfbericht Nummer W161-1A/19
 - Teilprojekt NMP-Pumpenhaus Prüfbericht Nummer W162-1A/19
 - Teilprojekt Kesselhaus Prüfbericht Nummer W163-1A/19
 - Teilprojekt Elektrolytlager Prüfbericht Nummer W164-1A/19
 - Teilprojekt interne Batterierückführung Prüfbericht Nummer W165-1A/19
 - Teilprojekt Abwasserbehandlungsgebäude Prüfbericht Nummer W166-1A/19
- wird ausdrücklich verwiesen.
- d)
Auf die Hinweise unter Ziffer 5 des vorliegenden 2. Prüfberichts zu folgenden Inhalten:
- Teilprojekt Produktionsanlage Prüfbericht Nummer W158-2A/19
- wird ausdrücklich verwiesen.
- e)
Die Notwendigkeit einer ständig zur Verfügung stehenden Feuerwehr (vgl. Nebenbestimmungen III.4.3.6, III.4.5.3, III.4.6.3, III.4.7.3, III.4.8.3, III.4.9.4, III.4.10.3 und III.4.11.3) gilt nicht während der Bauphase der Anlage.

f)

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Die Einstufung in Risikoklassen des Ausrückebereiches ist bei Bedarf einem gesonderten Verfahren nach ThürFwOrgVO außerhalb dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

- 4.3 Für das Teilprojekt Produktionsanlage (Prüfbericht Nummer W158-2A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.3.1 Es ist für alle Brandabschnitte der Nachweis gemäß Nr. 6.3.1 Muster-Industriebau-Richtlinie (im Folgenden: MIndBauRL) durch den Statiker vorzulegen und durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu prüfen.
- 4.3.2 Die Lagerguthöhe im BA2, BA11 und BA12 ist jeweils größer als 9 m; es ist ein Nachweis zu führen, dass die jeweils geplante Löschanlage geeignet ist, eine Brandausbreitung in der Lageranordnung wirksam zu behindern. Siehe dazu auch Nummer 5.4 des Prüfberichts Nummer W158-2A/19.
- 4.3.3 Für die bauliche Anlage ist, anderslautend als im Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 10.1.1, trotz der geplanten selbsttätigen Feuerlöschanlage, ein Löschwasservolumenstrom von 192 m³/h für die Dauer von 2 Stunden für die manuelle Brandbekämpfung durch die Feuerwehr spätestens zur Nutzungsaufnahme schriftlich nachzuweisen. Siehe dazu auch Nummer 5.4 sowie 4.1.1 und 4.1.2 des Prüfberichts Nummer W158-2A/19. Dieser Volumenstrom muss auch bei evtl. gleichzeitiger Entnahme von Löschwasser für die Nachspeisung von Löschanlagen oder die Versorgung der Wandhydranten zur Verfügung stehen.
- 4.3.4 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.3.5 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.3.6 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. an 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (im Folgenden: 24/7) zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das Emergency-Response-Team (im Folgenden: ERT) gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1, Nr. 4.2.2 und Nr. 5.4 des Prüfberichts Nummer W158-2A/19.
- 4.3.7 Die Brandmeldeanlage für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.

- 4.3.8 Die bauliche Anlage ist mit einer Löschanlage gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 8.2.10 auszurüsten. Dabei ist Nr. 5.8.1 MInd-BauRL zu beachten – die Eignung der gewählten Löschanlagenart für das hier vorliegende Brandgut ist nachzuweisen. Siehe auch Nr. 5.4 des Prüfberichts Nummer W158-2A/19.
- 4.3.9 Durch CATT ist die Wassergefährdungsklasse der Lagerstoffe als Selbsteinstufung lt. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (im Folgenden: AwSV) vom 18.04.2017 mindestens in den BA1, BA 2, BA3, BA6 und BA9 zu bestimmen. Mit dieser Einstufung ist nachzuweisen, ob und wenn ja welche Maßnahmen gemäß Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (im Folgenden: LÖRÜRL) notwendig sind. Diese Einstufung ist spätestens vor Beginn der Erd- und Fundamentarbeiten vorzulegen.
- 4.3.10 Mindestens für die Brandabschnitte BA10 Soaking/Formation, BA11 Zwischenlagerung/ Ruhe/Montage, BA12 Zwischenlagerung/Ruhe/Montage und BA13 Versandlinie ist wegen des möglichen Anfalls großer Mengen kontaminierten Löschwassers im Brandfall eine Löschwasserrückhaltung analog der LÖRÜRL zu bemessen und zu errichten. Die Planung dazu ist spätestens vor Beginn der Erd- und Fundamentarbeiten vorzulegen. Siehe Nr. 4.2.2 des Prüfberichts Nummer W158-2A/19.
- 4.3.11 Der Brandabschnitt BA13 ist durch eine feuerbeständige Wand in zwei Lagerabschnitte zu teilen. Siehe Nr. 4.2.3 des Prüfberichts Nummer W158-2A/19.
Hinweise: Die nach Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 8.2.9.1 nunmehr beschriebene Funktionsbeschreibung Verpackungslinie suggeriert, dass hier keine Lagerung mehr erfolgt, sondern ausschließlich Kommissionierung, Verpackung und Versand. Ein Hinweis darauf, wo künftig die Zellen gelagert werden sollen, oder wie der Versand ohne Lagerung erfolgen soll, ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Die Funktionsbeschreibung Verpackung im BA 13 ist nicht schlüssig; vgl. Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, S. 8, 20 und 36.)
- 4.3.12 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 8.2.9.1 zu planen und zu installieren. Die Fachplanung Löschanlage ist mit der Fachplanung Rauchableitung / Entrauchung abzustimmen – insbesondere hinsichtlich der automatischen Auslösung der Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (im Folgenden: NRWG); das Abstimmungsergebnis ist dem Prüferingenieur für baulichen Brandschutz vorzulegen. Die manuellen Auslösestellen sind in RAL 2011 auszuführen und müssen mit einer Beschriftung versehen werden, aus der die Lage der NRWG eindeutig und deutlich erkennbar ist. Die Zuluftöffnungen müssen von der Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Die Zuluftöffnungen sind außen als solche mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Lage der Auslösestellen der NRWG sowie die Lage der Zuluftöffnungen sind im Feuerwehrplan einzutragen.
- 4.3.13 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.3.14 Die Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 8.2.2, die Sicherheitsstromversorgung gemäß Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung vom 10.03.2020, Kapitel 8.2.23 zu planen und zu installieren.

- 4.3.15 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
- 4.3.16 Die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen ist nur mit einem Mindestabstand von 3 m zulässig, da die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen – vgl. MIndBauRL, Nummer 5.12.3. Die somit für die Lagerung gesperrten Flächen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 4.3.17 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen; darin muss das Lagerverbot nach Nebenbestimmung III.4.3.16 aufgenommen werden. Alle Beschäftigten sind mindestens jährlich aktenkundig darüber zu informieren.
- 4.3.18 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Löschanlage nach Nebenbestimmung III.4.3.8, der Wandhydrantenanlage, der Rauchabzugsanlagen, der Brandmeldeanlage, der Sicherheitsbeleuchtung und der Sicherheitsstromversorgung sind zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (im Folgenden: ThürTechPrüfVO) zu bescheinigen.
- 4.3.19 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.3.20 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept 1. Fortschreibung vom 10.03.2020 und den Nebenbestimmungen unter Nebenbestimmung III.4.3 vor der Inbetriebnahme gemäß ThürBO § 81 Abs. 2 Satz 2 zu bescheinigen. Dazu muss der Bauherr den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt informieren (per Mail: termin@arnhold-weimar.de), um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.
- 4.4 Für das Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 (Prüfbericht Nummer W159-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.4.1 Wegen der Nutzung des Pfortnergebäudes 1 auch zur „Feuerwehrüberwachung“ ist das Pfortnergebäude 1 in den Überwachungsumfang der automatischen Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage in der Kategorie 1 Vollschutz einzubeziehen.
- 4.4.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.5 Für das Teilprojekt NMP-Tanklager (Prüfbericht Nummer W160-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 4.5.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.5.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.5.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W160-1A/19.
- 4.5.4 An mindestens einer gut zugänglichen Stelle des NMP-Lagers ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
- 4.5.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.5.6 Zur Kenntlichmachung der jeweils vorherrschenden Windrichtung ist in der Nähe des NMP-Tanklagers ein Windsack zu installieren.
- 4.5.7 Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob die Rohrleitungen von der NMP-Tankanlage zum Produktionsgebäude unterirdisch oder überirdisch verlegt werden sollen. Sofern diese Rohrleitungen unterirdisch verlegt werden und dabei unter Flächen für die Feuerwehr verlaufen, müssen sie entsprechend der zutreffenden Straßenbauklasse überfahrbar sein. Sofern diese Rohrleitungen überirdisch verlegt werden und dabei über Flächen für die Feuerwehr verlaufen, müssen sie mit einer Mindestdurchfahrthöhe nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr über der Geländeoberfläche verlegt werden.
- 4.5.8 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.5.9 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.5.10 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.6 Für das Teilprojekt NMP-Rektifikationsanlage (Prüfbericht Nummer W161-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 4.6.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.6.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.6.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W161-1A/19.
- 4.6.4 An mindestens einer gut zugänglichen Stelle des NMP-Lagers ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
- 4.6.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebädefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.6.6 Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob die Rohrleitungen von der NMP-Tankanlage zum Produktionsgebäude unterirdisch oder überirdisch verlegt werden sollen. Sofern diese Rohrleitungen unterirdisch verlegt werden und dabei unter Flächen für die Feuerwehr verlaufen, müssen sie entsprechend der zutreffenden Straßenbauklasse überfahrbar sein. Sofern diese Rohrleitungen überirdisch verlegt werden und dabei über Flächen für die Feuerwehr verlaufen, müssen sie mit einer Mindestdurchfahrthöhe nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr über der Geländeoberfläche verlegt werden.
- 4.6.7 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.6.8 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.6.9 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.7 Für das Teilprojekt NMP-Pumpenhaus (Prüfbericht Nummer W162-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.7.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.

- 4.7.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.7.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W162-1A/19.
- 4.7.4 An der Außenwand zwischen den beiden Zugangstüren des NMP-Pumpenhauses ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
- 4.7.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.7.6 Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob die Rohrleitungen von der NMP-Tankanlage zum Produktionsgebäude unterirdisch oder überirdisch verlegt werden sollen. Sofern diese Rohrleitungen unterirdisch verlegt werden und dabei unter Flächen für die Feuerwehr verlaufen, müssen sie entsprechend der zutreffenden Straßenbauklasse überfahrbar sein. Sofern diese Rohrleitungen überirdisch verlegt werden und dabei über Flächen für die Feuerwehr verlaufen, müssen sie mit einer Mindestdurchfahrthöhe nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr über der Geländeoberfläche verlegt werden.
- 4.7.7 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.7.8 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.7.9 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.8 Für das Teilprojekt Kesselhaus (Prüfbericht Nummer W163-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.8.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.

- 4.8.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.8.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W163-1A/19.
- 4.8.4 An der Außenwand, jeweils neben den Zugangstüren zum Kesselraum, ist je ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
- 4.8.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.8.6 Die Rohrbrücke muss, sofern sie über Flächen für die Feuerwehr verläuft, mit einer Minstdurchfahrthöhe nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr über der Geländeoberfläche errichtet werden.
- 4.8.7 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.8.8 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.8.9 Die Heißwasserkessel und die Thermalölerhitzer müssen mit einem „Notaus-Schalter“ außen am Maschinenhaus ausgerüstet werden, dessen Betätigung ein sicheres Herunterfahren der Anlagen und eine Absperrung der Ergdazufuhr bewirkt.
- 4.8.10 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.9 Für das Teilprojekt Elektrolytlager (Prüfbericht Nummer W164-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.9.1 Gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 7.1 sind drei Büroräume vorgesehen, im zugehörigen Brandschutzplan ist jedoch nur ein Büroraum verzeichnet. Die Unterlagen sind in Übereinstimmung zu bringen.
- 4.9.2 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.

- 4.9.3 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.9.4 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W164-1A/19.
- 4.9.5 Die Brandmeldeanlage für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
- 4.9.6 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.9.7 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 8.2.9.1 zu planen und zu installieren. Die manuellen Auslösestellen sind in RAL 2011 auszuführen und müssen mit einer Beschriftung versehen werden, aus der die Lage der NRWG eindeutig und deutlich erkennbar ist. Die Zuluftöffnungen müssen von der Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Die Zuluftöffnungen sind außen als solche mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Lage der Auslösestellen der NRWG sowie die Lage der Zuluftöffnungen sind im Feuerwehrplan einzutragen.
- 4.9.8 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.9.9 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage und der Rauchabzugsanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTechPrüfV zu bescheinigen.
- 4.9.10 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.10 Für das Teilprojekt interne Batterierückführung (Prüfbericht Nummer W165-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.10.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.10.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuer-

- wehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.10.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W165-1A/19.
- 4.10.4 An mindestens einer jederzeit zugänglichen und gekennzeichneten Stelle der Freifläche ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
- 4.10.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.10.6 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.10.7 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.10.8 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.11 Für das Teilprojekt Abwasserbehandlungsgebäude (Prüfbericht Nummer W166-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.11.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.11.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises IIm-Kreis abzustimmen.
- 4.11.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W166-1A/19.

- 4.11.4 Die Brandmeldeanlage für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 6.1 zu planen und zu installieren.
- 4.11.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.11.6 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.11.7 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.11.8 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.12 Ein Baubeginn des Vorhabens ist erst nach Vorliegen der geprüften Statik der AJG Ingenieure GmbH, Prüfstatiker Prof. Dr.-Ing. Gebbeken, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München zulässig. Sofern die Prüfstatik nicht für das Gesamtvorhaben abschließend vorgelegt wird, ist in Absprache mit dem Prüfstatiker sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Baubeginn jeweils auch für Teileinrichtungen der baulichen Anlagen unter der Voraussetzung möglich, dass für diese Teileinrichtungen die Prüfstatik abschließend vorliegt (jeweilige Freigabe durch die Prüfsingenieure). Liegt die Prüfstatik nicht vor, kann mit dem Bau nicht begonnen werden.
- 4.13 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.
- 4.14 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 Thür BO hat CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
- 4.15 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- 4.16 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 4.17 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. CATT hat die Einhaltung zu überwachen.

- 4.18 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfengeure Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
- 4.19 Weitere Nebenbestimmungen, die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der sich daraus ergebenden Nachträgen/Ausführungsplanungen ergeben, werden ausdrücklich vorbehalten.
5. Brandschutz
- 5.1 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Brandmeldung (BMA) sind die Vorgaben des Ilm-Kreises (Aufschaltbedingungen, Merkblätter BMA / F-Pläne / Laufkarten etc.) zu beachten. Diese sind im Downloadbereich des Landratsamtes Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz verfügbar, vgl. <https://www.ilm-kreis.de>.
- 5.2 Auch im Fall des Auslösens der BMA durch/über die Löschanlage muss bereits im Feuerwehrbedienfeld der entsprechende Melder bzw. Meldergruppe (Laufkarte) angezeigt werden.
- 5.3 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung (RWA) Bedienstellen muss sowohl im F-Plan als auch in der Örtlichkeit für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein, welche Auslöser zu welcher RWA-Gruppe gehören, sowie ggf. welche Zuluftflächen zu öffnen sind.
- 5.4 RWA / MRA und Löschanlage dürfen sich gegenseitig nicht negativ beeinflussen.
- 5.5 Anlagen / Einrichtungen zur Brandbekämpfung zu Wandhydranten sind wie folgt auszuführen:
- bzgl. Standorte: Für die Feuerwehr sind Schlauchlängen bis 30m beherrschbar.
- Wassermenge / Druck ist auf 3x 200 U/min bei 5 bar zu erhöhen (abweichend zur DIN)
- 5.6 Der Ilm-Kreis orientiert sich bzgl. BOS-Objektfunk an der Stadt Erfurt (TMOa), siehe: https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/technische_anforderungen_fuer_digitale_bos_objektfunkanlagen.pdf. Diese sind zu beachten.
- 5.7 Der Verlauf der Gleichstromleitungen vor der Freischaltstelle sind im F-Plan darzustellen (besondere Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz).
6. Denkmalschutz
- Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter vorgenannter Behörden zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

7. Abfallwirtschaft

Die Entsorgung aller während der Bauphase entstehenden Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Die Lage und Anordnung der erforderlichen Tageslichtflächen und notwendiger Sichtverbindungen nach außen sind rechtzeitig vor Baubeginn der Gebäude, mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen abzustimmen. Ein Baubeginn ist für die erforderlichen Teilanlagen erst möglich, wenn das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen der vorgesehenen Ausführung schriftlich zugestimmt hat.

8.2 Die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung bezüglich der Sanitärräume (Pausen-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen rechtzeitig vor Baubeginn, nachzuweisen.

8.3 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens ist durch CATT entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden, ein geeigneter Koordinator (§ 3 BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.

8.4 Treppen müssen entsprechend dem Abschnitt 4.5 der Technischen Regel ASR A2.1 beschaffen sein. Treppen mit mehr als vier Stufen müssen mit einem gut umgreifbaren Handlauf, möglichst an der rechten Treppenseite in Abwärtsrichtung, ausgerüstet sein. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,5 m beträgt.
Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich.
Eine ausreichend große Überdachung stellt z. B. eine bauliche Maßnahme gegen witterungsbedingte Glätte dar.

8.5 Umwehrungen, wie Geländer, müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,00 m hoch sein; ab 12 m müssen die Umwehrungen mindestens 1,10m hoch sein. Sie sind nach der Technischen Regel ASR A2.1 so zu gestalten, dass Personen nicht hindurch fallen können (z. B. Stabausfüllung) und dass sie die erforderlichen Horizontallasten aufnehmen können.

8.6 Fußböden in den Räumen müssen eben, leicht zu reinigen und entsprechend den zu erwartenden Verunreinigungen (gleitfördernde Flüssigkeiten, Stäube u. a.) rutschhemmend ausgeführt sein. Der Bodenbelag muss in den folgenden Bereichen den angegebenen Bewertungsgruppen entsprechen:

Raum	Bewertungsgruppe
Eingangsbereiche, innen	R9
Eingangsbereiche, außen	R11 oder R10V4
Treppen, innen	R9
Toilettenräume	R9
Umkleide- und Waschräume	R10
Pausenräume	R9
Laderampen, überdacht	R11 oder R10V4

Für Produktions-, Labor-, Anlagen- und Lagerräume sind die Bewertungsgruppen in Anlehnung an die in Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 aufgeführten Beispiele festzulegen und zu realisieren. Zur Erhaltung der sicheren Begehbarkeit muss der Fußboden auch eine ausreichende Belastbarkeit, z.B. für Wagen, fahrbare Transportbehälter oder Flurförderzeuge, aufweisen. Der Fußboden muss gegen die vorkommenden Reinigungsverfahren und chemischen Verbindungen, z.B. Reinigungsmittel, Fettsäuren, widerstandsfähig sein.

- 8.7 Die Neigungen von Schrägrampen für den Fahr- und Gehverkehr dürfen in Abhängigkeit von der Art der Nutzung die in Tabelle 1 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ nicht überschreiten.
- 8.8 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. Entsprechende Einbauten, wie z.B. Geländer und ausreichende Kennzeichnungen der Verkehrswege sind vorzusehen.
- 8.9 Fluchtwege in großen Räumen (z. B. Grundfläche größer 2.000 m²) sowie in Räumen ohne Tageslichtbeleuchtung sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung Rettungswege auszurüsten, die den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3 entspricht. Sicherheitskennzeichenleuchten sind in der Nähe der Ausgänge der Fluchtwege anzuordnen. Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist vom Errichter zu bescheinigen.
- 8.10 Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung zu ermitteln und entsprechend umzusetzen. Dabei sind die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere die mögliche Gefahrenlage und die Anzahl der Personen zu berücksichtigen.
- 8.11 Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zwecke von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten auf Dächern (z. B. geplanten Oberlichtern) sind Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz entsprechend DIN 4426:2001-09 vorzusehen. Bei der Planung und Realisierung von Anschlagseinrichtung auf Dächern ist die Vorschrift DGUV Information 201-056 als einschlägige technische Regel verbindlich einzuhalten.
- 8.12 Bei der Errichtung der diversen Lagerräume für Gefahrstoffe ist die einschlägige technische Regel TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ einzuhalten.

Die gilt insbesondere für die baulichen Anforderungen gemäß

- Punkt 5.2 baulichen Anforderungen für die Lagerung spezieller Gefahrstoffe,
- Punkt 6.2 bauliche Anforderungen an die Lagerung entzündbarer Gase, Aerosole und Feststoffe,
- Punkt 8.3 bauliche Anforderungen an die Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe,
- Punkt 9.3 bauliche Anforderungen an die Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe,
- und Punkt 10.3 bauliche Anforderung an die Lagerung von Gasen unter Druck.

Weiterhin muss in Lagerräumen und Lagern im Freien eine ausreichende Beleuchtung (siehe ASR A3.4) vorhanden sein. Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird.

- Im Lager muss eine ausreichende Belüftung (siehe ASR A3.6) vorhanden sein, wenn durch ein unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen möglich ist.
- 8.13 Die raumluftechnischen Anlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- Kann das Auftreten von gefährlichen Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen in Arbeitsräumen nicht sicher ausgeschlossen werden, sind gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (im Folgenden: GefStoffV) weitergehende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdung zu ermitteln, zu beurteilen und umzusetzen.
- Besonders zu berücksichtigen sind die erhöhten Schutzmaßnahmen gemäß § 10 GefStoffV „Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B“ (siehe hierzu auch die einschlägige DGUV-Regel 109-002 „Arbeitsplatzlüftung-Lüftungstechnische Maßnahmen).
- Die ordnungsgemäße Planung und Ausführung der Lüftungstechnischen Anlage ist von einer dazu befähigten Person gemäß ASR A 3.6 „Lüftung“ vor Realisierung prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem TLV auf Verlangen vorzulegen.
- 8.14 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
- Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch ein Abnahmeprüfprotokoll nachgewiesen werden können.
- 8.15 Alle elektrischen Maschinen und Geräte (z.B. Lüftungs- und Klimaanlage, Sektionalttore) sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Sie müssen nach EN 60204 leicht erreichbar (Bedienhöhe 0,6 bis 1,9 m) installiert sein.
9. Wasserwirtschaft
- 9.1 Hinsichtlich des Anschlusses des Vorhabens an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die Wasserbenutzungs- (WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung (im Folgenden: WAZV) zugrunde zu legen. Die inhaltlichen Anforderungen unter Ziffer 11 der Hinweise sind zu beachten.
- 9.2 Die Trinkwasserinstallationsanlagen bzw. die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind von CATT nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen), DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie satzungsrechtlichen Anforderungen zur WBS und EWS des WAZV und gestellten Vorgaben zu planen, zu errichten und unter der Voraussetzungen der 2. Teilgenehmigung zu betreiben.

- 9.3 Die Anlageneinrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind vom WAZV mit Fertigstellung abnehmen zu lassen.
- 9.4 Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände von 2,5 m zu wasser- und abwasserseitigen Leitungsanlagen nach DVGW-Regelwerk GW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen - bzw. DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle - zu beachten. Sofern notwendig, sind Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Überbauungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich auszuschließen. Der Bepflanzungsplan ist zu ändern
10. Bodenschutz
- 10.1 bodenkundliche Baubegleitung
Die Baumaßnahme hat unter bodenkundlicher Baubegleitung entsprechend E-DIN 19639 zu erfolgen. Hierfür sind durch CATT Personen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
- 10.1.1 Planung und Kontrolle der minimalen Bodeninanspruchnahme entsprechend Nebenbestimmungen III.10.1.2 und III.10.1.4 während der Bauarbeiten.
- 10.1.2 Kontrolle der sachgerechten Zwischenlagerung von Bodenmaterial nach DIN 18915 und 19731 entsprechend Nebenbestimmungen III.10.5 und III.10.7:
- Flächenauswahl für Zwischenlagerung (gut entwässernde Standorte, keine nas-sen Senken/ Mulden)
 - Entscheidungen über witterungsbedingte Stillstandzeiten bei Nichtbefahrbarkeit von Flächen
 - Erstellung von Massenbilanzen.
- 10.1.3 Kontrolle des sachgerechten Rückbaus aller temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend Nebenbestimmung III.10.1.4.
- 10.1.4 Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden.
- 10.1.5 Kontrollen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Schmier- und Kraftstoffen); Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung), Kontrollbeprobungen nach Havarien.
- 10.1.6 Abschließende Dokumentation mindestens mit Angaben zu:
- Überprüfung von Zielvorgaben (Bodenbewertung, Auftragsmächtigkeiten etc.)
 - durchgeführte Maßnahmen
 - Massenbilanz.
- 10.2 Zuwegungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren und mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Es sind ausschließlich die angelegten Baustra-ßen zu nutzen.
- 10.3 Es sind bodenschonende Baumaschinen einzusetzen.
- 10.4 Das Abschieben des Oberbodens hat nur auf den zukünftig dauerhaft versiegelten Flächen zu erfolgen. Im Bereich nur temporär genutzter, zukünftig unversiegelter Flächen ist der Oberboden zu belassen und durch Vlies sowie eine nachfolgende Tragschicht abzudecken. Nach Abschluss der Inanspruchnahme sind die Trag-schicht sowie das Vlies zu entfernen und die Flächen durch Tiefenlockerung zu re-kultivieren.

- 10.5 Das abgeschobene oder ausgehobene Bodenmaterial ist getrennt nach Horizonten/Schichten zu lagern.
- 10.6 Tragfähigkeitsverbesserungen des Baugrundes sind nur im unbedingt notwendigen Maß auszuführen.
- 10.7 Zwischengelagerter Boden ist bei Lagerung von länger als sechs Monaten zum Erosionsschutz zu begrünen.
- 10.8 CATT hat ein Konzept zum Schutz des Bodens (Bodenschutzkonzept) unter Anwendung der DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 einschließlich Angaben zur Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis sowie der Genehmigungsbehörde zu übersenden. Das Bodenschutzkonzept ist innerhalb dieses Zeitraums die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis bestätigen zu lassen. Der Baubeginn ist erst nach Bestätigung des Landratsamtes Ilm-Kreis zulässig.
- 10.9 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abschlussdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vorzulegen.
- 11. Naturschutz
 - 11.1 ökologische Baubegleitung
 - 11.1.1 Für den gesamten Bauzeitraum (einschließlich bauvorbereitende Maßnahmen) ist durch CATT eine ökologische Baubegleitung (Fachbüro bzw. anerkannter Experte) zu benennen.
 - 11.1.2 Das beauftragte Büro bzw. der Ansprechpartner sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
 - 11.1.3 Der ökologischen Baubegleitung ist dauerhaft Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan ist vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf ökologische Belange sind abzustimmen.
 - 11.2 Unterlagen zur Ausführungsplanung von artenschutzrelevanten Maßnahmen u.a. Maßnahmen bzgl. vogelschlaggefährdeter Glasfassaden und verglaster Brückenbauwerke sowie zur Freiflächen-Begrünung sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vor ihrer Umsetzung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
 - 11.3 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände) sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen:
 - 11.3.1 Bauzeitenbeschränkung (V1)
Die Arbeiten zur Baufeldberäumung sind vorrangig nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. (außerhalb der Brutzeit ortsansässiger Vögel) durchzuführen. Abweichungen von der jahreszeitlichen Beschränkung bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis und sind vorher anzuzeigen.
 - 11.3.2 Mit den Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag, Gehölzrückschnitt/Baumfällungen) ist nur zu beginnen, wenn sichergestellt ist, dass geschützte Tierarten (v.a. Europäische Vogelarten, Kleinsäugetiere) und

- deren Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden. Dafür sind die Flächen bzw. Bäume/Gehölze vor Inanspruchnahme fachgerecht zu kontrollieren. Das Ergebnis ist durch die zu beauftragende ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.
- 11.3.3 Freihalten des Baubereichs von Bewuchs (V3)
Das vorbereitete nivellierte Baufeld ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten z. B. durch regelmäßiges Umbrechen (Eggen alle 6 Wochen).
 - 11.3.4 Gegebenenfalls erforderliche Fällarbeiten und umfangreichen Rückschnittarbeiten sind nur im gesetzlich erlaubten Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) durchzuführen.
 - 11.3.5 Die Zaunanlage ist mindestens in Teilabschnitten kleintierdurchlässig zu gestalten. Der Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und dem Gelände soll mindestens 15 cm betragen.
 - 11.3.6 Die Lichtemission des Betriebsgeländes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchtmittel mit warmweißem Licht/geringem UV-Anteil im Spektrum sowie abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.
 - 11.4 Begrünung
 - 11.4.1 Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans bezüglich Pflanzliste, Pflanzqualität und -quantität sind für die Freiflächengestaltung einzuhalten. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte und insektenfreundliche Gehölze und Stauden einzusetzen.
 - 11.4.2 Die Begrünungsmaßnahmen (Baum-/Gehölzpflanzungen, Ansaatflächen) sind zeitnah nach Baufertigstellung des 1. Bauabschnitts, spätestens in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme, zu beginnen und innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.
 - 11.4.3 Für die Neuanlage von Rasenflächen ist autochthones, nährstoffarmes Bodenmaterial zu verwenden und eine Ansaat mit einer standorttypischen Gräsermischung mit Kräutern regionaler Herkunft (autochthones Regio-Saatgut) vorzunehmen.
 - 11.4.4 Der Abschluss der Pflanzarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bauaufsicht beim Landratsamt Ilm-Kreis und der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - 11.5 Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand (u. a. Straßenbegleitgrün im Bauumfeld) ist während der Bauarbeiten durch Baumschutzmaßnahmen, die den anerkannten technischen Regeln entsprechen, zu schützen. Es sind nur die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in die Vegetation vorzunehmen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die Erteilung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend werden durch CATT zwei Teilgenehmigungen beantragt.

Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ist der Bau der Produktionshalle sowie aller Nebengebäude und Infrastrukturen.

Dies sind im Einzelnen:

- die Produktionshalle zur Batteriefertigung sowie die zugehörigen Nebengebäude
- Anlage zur Rückgewinnung des Lösungsmittels N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) inkl. NMP-Pumpenhaus,
- Überdachtes Lager für 6 sandgedeckte Lagertanks für NMP und einen sandgedeckten Lagertank für Thermalöl inkl. zugehöriger Betankungsfläche,
- Gebäude für die Abwasserbehandlungsanlage,
- Gebäude für die Elektrolytlagerung,
- Kesselhaus inkl. zentralem Abfalllager,
- Lagerplatz für Schiffscontainer und Anlage für die Batterietrennung,
- Rohrbrücke für Rohrleitungen zwischen den Lagergebäuden sowie dem Produktionsgebäude,
- Dieselaggregat für Notstromversorgung
- Löschwassertanks,
- zwei Pförtnerhäuser,
- Logistikflächen sowie Parkflächen für Pkws und Busse.

Innerhalb des Produktionsgebäudes erfolgt die Errichtung von 4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh).

In der sich anschließenden 2. Ausbauphase erfolgt die Errichtung von vier weiteren Produktionslinien für die Fertigung von weiteren 12 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für beide Ausbaustufen erfolgt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 10.07.2019 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
- Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das Vorhaben wurde am 22.07.2019 im Thüringer Staatsanzeiger, der örtlichen Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz veröffentlicht. Die Antragsunterlagen lagen vom 30.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019 in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg sowie im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Einsicht aus.

Der Erörterungstermin fand am 05.11.2019 in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, OT Ichttershausen statt. Insgesamt sind 24 Einwendungen rechtzeitig eingegangen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 03.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Seitens CATT wurde die Lage von einzelnen Anlagenteilen verändert. Die Antragsunterlagen wurden einer Tektur unterzogen. Die geänderten Unterlagen wurden am 17.03.2020 eingereicht. Daraufhin wurden die von der Tektur betroffenen Stellen nochmals einbezogen und um Stellungnahme gebeten,

Auch hierbei wurde dem Vorhaben weiterhin unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

CATT wurde am 27.05.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben vom 11.06.2020 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Im Wesentlichen wurde vorgetragen, dass die Inhalte des Prüfberichts Nummer W158-2A/19 bzgl. der Anforderungen an die Feuerwehr des Prüfeningenieurs für baulichen Brandschutz nicht nur für Produktionsanlage, sondern auch für die übrigen Teilprojekte übertragen werden sollen. Dem konnte überwiegend gefolgt werden. Die Nebenbestimmungen unter III.4 wurden entsprechend angepasst. Zusätzlich wurden klarstellende Hinweise unter III.4 ergänzt.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissions-schutz-rechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.2.3.1: Anlagen zur Heißwassererzeugung und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 40,8 MW

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung festgelegt).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Eine erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens, nämlich der 2. Teilgenehmigung. Mit der 2. Teilgenehmigung soll der Betrieb des Batteriewerks beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Genehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser 1. Teilgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. der Errichtung der Anlage abschließend bewertet und geregelt. Darüber hinaus ist es notwendig, für das Gesamtvorhaben, also die gesamte Anlage, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob es von vornherein unüberwindbare Hindernisse geben wird. Im Verfahren zur ersten Teilgenehmigung erfolgt daher keine abschließende Tiefenprüfung der den Betrieb der Anlage betreffenden Sachverhalte.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 03.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenfassend war für diese Anlage gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Die konkrete Abgrenzung erfolgt mit Erlass der 2. Teilgenehmigung.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese 1. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

Weitere Zulassungen z.B. Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, TEHG betreffen den Betrieb der Anlage und werden daher erst in der 2. Teilgenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die 1. Teilgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines AZB wird abschließend im Rahmen der 2. Teilgenehmigung geklärt. Eine Entscheidung ist daher mit dieser 1. Teilgenehmigung nicht erfolgt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die genehmigte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen:

a) Themenbereich Immissionsschutz:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Aus den Antragsunterlagen ginge nicht ausreichend bzw. nachvollziehbar hervor, mit welchen Emissionen, Umweltbelastungen und Risiken tatsächlich zu rechnen ist. Die Datenbasis sei mangelhaft; an vielen und wesentlichen Stellen befänden sich Lücken.

Würdigung:

Bestandteil der eingereichten Unterlagen ist u.a. ein Emissionsquellenplan. Aufgrund der geringen Emissionen einzelner Schadstoffe wurden dafür keine Immissionsberechnungen durchgeführt. Im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung wird es eine Auslegung der Gebäudeentlüftung geben. Hier wird es entsprechende konkrete Nachweise geben.

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Grenzwerte werden eingehalten und als Nebenbestimmungen in die 2. Teilgenehmigung aufgenommen.

Die Emissionsgrenzwerte der Schwermetalle sind so gering, dass auch die Bagatellmassenströme nach der Nummer 4.6.1.1. Tabelle 7 der TA Luft mit Nickel von 0,025 kg pro Stunde unterschritten werden, so dass man auch hier davon ausgehen kann, wenn die Vorgaben des Gesetzgebers dort eingehalten sind, dass es auch zu keinen erheblichen Umweltwirkungen kommt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Unterschreiten der Bagatellgrenzen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen sollten.

Die konkrete Zusammensetzung der Stoffe wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung nachgewiesen und geprüft.

b) Themenbereich Anlagensicherheit.

Zusammenfassung der Einwendungen:

In dem Betreiberkonzept bliebe unklar, was getan wird, um die nicht unerheblichen Risiken beim Transport der Chemikalien und Abfälle zu minimieren. Für das kritische LNCM-Pulver gebe es derzeit keine gültige CAS-Nummer und damit Gefahrgut-Transportnummer.

Der kritische Fall des internen Kurzschlusses einer Batterie sei nicht ausreichend als Risiko in Betracht gezogen worden. Das mögliche Ausmaß eines Störfalls ließe sich nur schwer vorstellen. Das Risiko für Explosionen und Brand könne nicht ausgeschlossen werden. Es sei zu prüfen, inwieweit eine Werksfeuerwehr angesichts der speziellen Gefahren hier zwingend vorzuschreiben ist. Die Frage nach den Sicherheitsabständen sei ebenfalls neu zu prüfen. Interne und externe Abwehr- und Gefahren-Pläne lägen nicht vor.

Es sollten Konzentrationen aller kritischen Stoffe bei allen kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionen überwacht werden, bis eine zuverlässige Wirksamkeit der Abluft- und Abwasser-Reinigungssysteme nachgewiesen ist.

Würdigung:

Für den Antragsgegenstand ist in den Antragsunterlagen eine entsprechende Einstufung als Betriebsbereich nach § 3 BImSchG enthalten. Diese Einstufung als Betriebsbereich basiert auf den zwei relevanten Stoffen Elektrolyt und Lithium-Nickel-Kobalt-Mangan Oxid-Pulver.

Das als LNCM benannte Pulver ist in den Antragsunterlagen entsprechend berücksichtigt. Bei diesem Pulver handelt es sich um ein Stoffgemisch, was in unterschiedlicher Zusammensetzung der einzelnen Bestandteile existiert. Grundsätzlich liegt für dieses Gemisch ohne Spezifizierung der entsprechenden Bestandteile eine entsprechende CAS-Nummer vor. Damit sind Stoffe klassifiziert und rückverfolgbar und identifizierbar.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag für das Pulver ein spezifisches Stoffdatenblatt noch nicht vor. Daher wurde in den Antragsunterlagen anhand von anderen, verfügbaren Datenblättern eine konservative Abschätzung insbesondere im Hinblick auf die mögliche Toxizität dieses Pulvers mit dem Ergebnis vorgenommen, dass das Pulver als gefährlicher Stoff nach Nummer 1.1.2 der Stoffliste im Anhang 1 der Störfallverordnung eingestuft werden sollte.

Aufgrund der Feststoff-Eigenschaft wird eine weiträumige Verbreitung vernünftigerweise ausgeschlossen. Dies wurde im Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands berücksichtigt.

Der Elektrolyt ist der zweite Stoff, der zu einer Einstufung der gesamten Anlage als Betriebsbereich führt. Die angesprochene Toxizität begründet sich hier auf den in dem Elektrolyten enthaltenen Inhaltsstoff Lithium Hexafluorophosphat. Dieser Feststoff breitet sich über den Luftpfad sehr schwer aus. Details werden auch hier in der 2. Teilgenehmigung nachgewiesen.

Zentrales Thema im Bereich der Anlagensicherheit stellt der Bereich des Brandschutzes dar. Die Gefahr des Übergreifens von Bränden wird insbesondere durch brandschutztechnische Abtrennung minimiert. Damit soll also vordergründig erreicht werden, dass die Bereiche, in denen eine Brandgefährdung nicht von vornherein auszuschließen ist, so abgeschottet sind, dass das Brandereignis in diesem Bereich beherrschbar bleibt.

Beim NMP handelt es sich hierbei um keinen Störfall-Stoff. Demzufolge wird dieses Lösemittel im Sicherheitsbericht nicht weiter spezifisch betrachtet. Grundsätzlich ist das Lösemittel allerdings im Explosionsschutzkonzept bezüglich seiner Handhabung in den einzelnen Maschinendurchläufen bewertet.

Die Seveso III Richtlinie wurde in Deutschland u.a. in der 12. BImSchV umgesetzt. Werden die dort genannten Anforderungen eingehalten, ist auch der Seveso III Richtlinie Genüge getan. Ein Stoff, auch wenn er in der 12. BImSchV als gefährlich aufgeführt wird, kann eine gewisse Gefährlichkeit erst ab einer bestimmten gehandhabten oder gelagerten Menge entwickeln. Ist die 12. BImSchV anzuwenden, sind die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen zu machen, Dies ist hier erfolgt,

Bzgl. Explosionen sind mögliche Gefährdungen anhand der Stoffeigenschaften zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Dies erfolgt in einem Explosionsschutzkonzept, welches den Antragsunterlagen beigelegt ist.

Das Thema Werksfeuerwehr wurde auch vom Brandschutzprüfer aufgeworfen. Entsprechende Nebenbestimmungen zum Nachweis im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung wurden aufgenommen.

Ebenso wurden durch den Brandschutzprüfer Nebenbestimmungen zur Thematik der Löschwasserrückhaltekapazität festgelegt.

Hinsichtlich der Wirksamkeit aller Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen in die Umwelt wird es im Rahmen der 2. Teilgenehmigung konkrete Festlegungen geben. Diese 2. Teilgenehmigung wird den Betrieb der Anlage regeln, sodass auch dann die entsprechenden Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Thematik des Brand- und Katastrophenschutzes umfangreich auch bereits in dieser Genehmigung berücksichtigt wird und eine Vielzahl von Regeln und Vorgaben für den Antragsteller erfolgen.

c) Themenkomplex Abfallwirtschaft:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Hinsichtlich der Abfallmengen seien im Antrag unterschiedliche Angaben zu finden. Für die Batterietrennung wird eine Menge von 610 Tonnen pro Jahr genannt. Bei diesen Abfallmengen dürfte es sich aufgrund des LNCM-Anteils höchstwahrscheinlich um Sondermüll handeln, dessen ordnungsgemäße Entsorgung ungeklärt bleibt. Auch die konkrete Eingruppierung der Abfälle in die

Abfall Schlüsselnummern sei zu prüfen. Es wird im Sicherheitsgutachten auf eine ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls und Sonderabfalls hingewiesen. Das Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept weise große Lücken auf.

Würdigung:

Die Einstufung von Abfällen ist in der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis AVV geregelt. Demnach ist Abfall dann als gefährlich einzustufen, wenn er ein oder mehrere Eigenschaften aufweist, die im Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 genannt sind. Darin aufgeführte Konzentrationen stützen sich auf die CLP Verordnung. Die Kriterien nach Anhang 3 werden für die angesprochenen Kathoden- und Anodenabfälle nach derzeitiger Einschätzung nicht erfüllt. Somit werden die Abfälle nicht als gefährlich eingestuft.

Zur konkreten Eingruppierung der Abfälle wird im Detail auf die 2. Teilgenehmigung verwiesen, in welcher die abschließende Einstufung definiert werden wird.

Zum Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept erfolgen Abstimmungen mit zertifizierten Entsorgungsunternehmen. Details werden auch hier im Rahmen der 2. Teilgenehmigung festgelegt.

d) Themenbereich Wasserrechts.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die Einstufungen von NMP als wassergefährdender Stoff werde nicht angegeben. Es sei nicht auszuschließen, dass in der Gera über die Jahre immer mehr Schwermetalle in den Sedimenten abgelagert beziehungsweise angereichert werden. Eine signifikante Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der Flora und Fauna des Flusses sei auf Grund der mangelhaften Datenlage nicht auszuschließen. Die toxische Wirkung könne sich durch Wechselwirkungen zwischen den Chemikalien potenzieren.

Würdigung:

NMP ist in den Antragsunterlagen in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.

Die Gera fließt in einer Entfernung von 1.750 m vom Standort entfernt in nördliche Richtung. Eine mögliche Deposition von Schwermetallen kann daher nur über den Luftpfad erfolgen. Analog kann man schlussfolgern, dass eine Deposition dadurch nicht stattfindet und eine Akkumulation über den Zeitraum des Betriebes der Anlage auch nicht zu erwarten ist.

e) Themenbereich Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Das Abwasserkonzept werde zwar in Grundzügen angegeben. Aber die sich daraus ergebenden Abwasserbelastungen hinsichtlich Inhaltsstoffe und Mengen werden nicht ausreichend beziehungsweise nachvollziehbar dargestellt. So sei völlig offen, welche Mengen an Hilfsstoffen, z.B. Polyaluminiumchlorid benötigt werden. Auch bleibe als kritischer Punkt offen, wie effektiv eine Sedimentation hinsichtlich LNCM ist, um abzuschätzen, mit welchen Frachten der Einleitungen zu rechnen ist. Aber auch bei den übrigen Abwasserbehandlungsverfahren stehe eine Wirksamkeitsprüfung in Form entsprechender Überwachungen und Kontrollen aus. Auch die Fragen, welche Risiken beim Ausfall der Abwasserbehandlung oder Teilen davon entstehen und welche Maßnahmen zu deren Verhinderung getroffen werden, bleiben unbeantwortet. Warum nicht vorgesehen ist, das Abwasser auf die kritischen Stoffe wie Fluorid, Chlorid, Sulfat, Phosphat, NMP, vor allem aber Kobalt und auch Lithium zu untersuchen, sei nicht nachvollziehbar. Auch sollte unbedingt eine Überwachung hinsichtlich der NMP-Belastung stattfinden.

Würdigung:

Die Details der Abwasserentsorgung werden im Rahmen der 2. Teilgenehmigung definiert, weil sich diese auf den Betrieb der Anlage bezieht.

Grundsätzlich ist es so, dass das Abwasser in die Anlagen des zuständigen Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes (im Folgenden: WAZV) eingeleitet werden. Das heißt: Die gesamte Abstimmung zu den zulässigen Inhaltsstoffen, zu den zulässigen Konzentrationen erfolgt aktuell immer mit dem Betreiber dieses Netzes. Dort muss eine Einigung dahingehend erreicht werden, dass der WAZV sicherstellen muss, dass durch das erwartete gereinigte Produktionsabwasser seine Abwasserbehandlungsanlage nicht geschädigt wird. Zum Stand der 1. Teilgenehmigung besteht ein erstes Konzept, was mit dem WAZV schrittweise verfeinert wird.

Zum anderen sind Abwasserentsorgung die Anforderung der Abwasserverordnung zu beachten. Aus den sich daraus ergebenden Anhängen ergeben sich je nach Art des Produktionsabwassers Einleitgrenzwerte.

Im Antrag der 1. Teilgenehmigung wurden die Hilfsstoffe für die Abwasserbehandlung als gewisse Platzhalter vorgesehen, ohne dass man sie jetzt im Hinblick auf die tatsächliche Chemikalie und auf die tatsächlich zu erwartende Stoffmenge schon abschließend spezifiziert hat. Diese sind im Detail im Rahmen der 2. Teilgenehmigung darzustellen. Das ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der zweiten Teilgenehmigung und damit auch Voraussetzung für den Betrieb der Anlage.

f) Themenbereich Bodenschutz:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Es müsse die Nachhaltigkeit der Batterieproduktion und die damit verbundene mächtige Flächenversiegelung nachgewiesen werden.

Würdigung:

Die geplante Flächenversiegelung liegt innerhalb der zulässigen Festsetzung des B-Planes, wonach 80% Versiegelungsfläche möglich ist.

g) Themenbereich Naturschutz

Zusammenfassung der Einwendungen:

Aus den ausgelegten Unterlagen sei nicht nachvollziehbar zu erkennen, mit welchen Risiken für die Natur tatsächlich zu rechnen ist. Da im Fall eines Störfalls durchaus mit Beeinträchtigungen oder gar und Zerstörung ökologisch wertvoller Biotope, auch noch Einstufung gemäß FFH Richtlinie zu rechnen sei, werde explizit eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Entlang der Gera befinden sich zwischen Arnstadt und Ichtershausen Auenwald-Reste. Diese sind nach FFH Richtlinie aufgrund ihrer Gefährdung zu den besonders schützenswerten Biotopen zu rechnen und verdienen besonderen Schutz. In ebenfalls unmittelbarer Nähe befindet sich das Drei Gleichen Gebiet, an den Hügeln in direkter Nachbarschaft, zu denen auch der Kalkberg gehört, befinden sich Steppenrasen und Halbtrockenrasen mit geschützter Flora und Fauna unter anderem auch mit, nicht nur hinsichtlich Stickstoffeintrag, empfindlichen Orchideenvorkommen. Eine wesentliche Beeinträchtigung oder gar Bedrohungen dieser sensiblen Biotope könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Zu dem Bereich Naturschutz an der Wachsenburg gebe es in Sichtweite zum geplanten Batterienwerk eines der wenigen Hirschkäfervorkommen in Thüringen. Eine Beeinträchtigung und Bedrohung oder Beeinträchtigung und Bedrohung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Dies auch wegen der zu erwartenden in großer Höhe befindlichen Lichtquellen des Batterienwerkes.

Würdigung:

Im Zuge des Antrags wurde eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchgeführt. In der diesbezüglich erstellten Unterlage wird detailliert dargestellt, welche Wirkung vom Vorhaben ausgehen können. Dabei wird unterschieden zwischen der Bauphase, dem bestimmungsgemäßen Betrieb (also der Betriebsphase) und auch der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes - den möglichen Störfällen. Diese Wirkfaktoren werden dann hinsichtlich ihres Auswirkungspotenzials bewertet. Hierzu wurde auch eine artenschutzfachliche Stellungnahme erstellt. In dieser Betrachtung wurden u.a. auch Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Bzgl. der Bewertung von Biotopen wurde geprüft, ob und welche Wirkungen überhaupt vom Vorhaben ausgehen können, die geschützte Biotope erreichen können. Geschützte Biotope befinden sich in direkter Nähe des Vorhabenstandorts nicht. In weiterer Entfernung befindliche Biotope können von der Vorhabenwirkung nicht erreicht werden. Dies betrifft die Gera und die dort vorhandenen Auwald Reste, die auch als Lebensraumtypen nach FFH Richtlinie einzustufen sind. Die Gera befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,8 Kilometer, so dass hier maximal Wirkungen über Luft getragene Schadstoffe zu besorgen, wären. Auch hier konnte nachgewiesen werden, dass sich keine Wirkungen ergeben, die dort zu einer Veränderung dieser Biotope führen würden. Insbesondere hat man für die Stickoxid- und den Ammoniakemissionen anhand einer Immissionsprognose festgestellt, dass die vorgegebenen Abschneideschwellen weit unterschritten werden und auch nicht diese Biotope erreichen können.

Zum Vorkommen des Hirschkäfers in Thüringen ist grundsätzlich festzustellen, dass Lichtquellen den Hirschkäfer stören können. Hier wird von einem Abstand von 200 m ausgegangen. Die Wachsenburg ist vier Kilometer vom Standort entfernt. Daher ist sicher auszuschließen, dass durch mögliche Lichtquellen eine Auswirkung auf diesen Hirschkäfer vorkommen kann.

h) Themenbereich Bauleitplanung.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Leider wurde der B-Plan Erfurter Kreuz West zu unkritisch seitens der Verwaltung und seitens der Bevölkerung gesehen und ermögliche somit diese Bebauung.

Würdigung:

Die Planungshoheit für das Plangebiet obliegt der Gemeinde Amt Wachsenburg. Der Bebauungsplan selbst ist mit allen notwendigen Beschlüssen im Gemeinderat und den notwendigen Genehmigungen rechtskräftig geworden. Probleme in Folge des Bebauungsplans sind nicht bekannt. Insbesondere kann eine Rechtswidrigkeit nicht erkannt werden.

i) Themenbereich Gesundheitsschutz.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die Gesamtfrachten der Schadstoffe kumulierten sich über die Laufzeit des Werkes beziehungsweise mit jeder Erweiterungsstufen Stufe immer mehr in der Umwelt an. Die gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung könnten angesichts der Gesamtfragen aufgrund der lückenhaften und unsicheren Datenlage für die Gefahrenstoffe und der zu erwartenden Mengen nicht zuverlässig eingeschätzt werden.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Batteriewerk befinden sich Äcker, auf denen Nahrungsmittel produziert werden. Die Risiken, die von diesen Nahrungsmitteln ausgehen, dürften nicht unberücksichtigt bleiben. Dass die Erkrankungen an Krebs in Deutschland stetig ansteigen, könnte ein Hinweis sein, dass Gefahren aufgrund der Umweltbelastungen, wie sie gerade auch durch ein Batteriewerk, wie das geplante, unterschätzt werden.

Aus den ausgelegten Unterlagen sei nicht nachvollziehbar zu erkennen, mit welchen Risiken für den Menschen tatsächlich zu rechnen ist.

Würdigung:

Grundsätzlich wird auf die übrigen Aussagen zu den vorgenannten Bereichen verwiesen, da diese dabei überwiegend thematisiert wurden.

Nach der Systematik des UVPG erfolgt eine mehrstufige Bewertung: Was wird vom Vorhaben verursacht? Werden Abschneidewerte nicht überschritten, wird per se eine Geringfügigkeit angenommen. Für die zu betrachtenden Auswirkungen wurden die Pfade durch verschiedene Unterlagen im Antrag untersucht. Beispielsweise für die Bereiche des Lärms oder der Luftreinhaltung sind Grenzwerte oder Immissionsrichtwerte festgelegt, bei deren Einhaltung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird. Würden diese überschritten, wäre die menschliche Gesundheit zu bewerten.

In den Antragsunterlagen wurde vorher bereits nachgewiesen, dass die Grenzwerte, die dem Schutzziel der menschlichen Gesundheit dienen, eingehalten werden. Dies gilt auch für kanzerogene Wirkungen.

j) Themenbereich Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die Einschätzung der Einzelfallprüfung, dass beim Betrieb der Fabrik überschlüssig keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, könne nicht ausreichen, auf Grund der genannten Bedenken und Einwände eine Umweltverträglichkeitsprüfung abzulehnen.

Würdigung:

Zum Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Hier wird auf obige Ausführungen verwiesen.

k) Themenbereich Sonstiges:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die Technologie entspräche schon jetzt nicht mehr dem Stand der Technik und werde voraussichtlich in spätestens 10 - 15 Jahren durch eine neue Batterietechnologie abgelöst werden. Es müsse die Nachhaltigkeit dieser Batterieproduktion nachgewiesen werden.

Auf den amtlichen Internetseiten der Gemeinde seien keinerlei Hinweise oder Informationen zum Vorhaben zu finden. Auf schriftliche Anfragen nach Informationen bei der LEG, dem Grundstücksbesitzer, wurde nicht reagiert.

Der Informationspflicht der Öffentlichkeit sei, wie in der Störfallverordnung gefordert, nicht oder zumindest nicht ausreichend nachgekommen worden. So haben die Gemeinderäte Amt Wachsenburg in der Sitzung am 26.08.2019 keine Auskunft geben können.

Im Falle eines Störfalls, der das Gelände weit über das Batterie-Gelände versetzen könnte, würden unabsehbare Kosten zur Beseitigung der Schäden entstehen. Insofern sollte CATT wenigstens der Abschluss einer entsprechenden Versicherung zur Auflage gemacht werden, der diesen Fall abdeckt.

Aus den ausgelegten Unterlagen ist ebenso wenig ersichtlich, welche besonderen Infrastrukturmaßnahmen durch das Amt Wachsenburg zu erbringen sind. Es muss daher sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die Infrastruktur der umliegenden Gemeinden, der Ver- und Entsorger erfüllbar sind.

Es muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die Gewerbesteuern in der Kommune verbleiben.

Würdigung:

Die beantragte Technologie stellt die zurzeit einzig verfügbare Großserien-Technologie für die Automobilindustrie dar. Es gibt keine nachvollziehbaren Informationen, dass die beantragte Technologie bereits nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. CATT hat sich im Übrigen zur Nachhaltigkeit der Produktionseinrichtungen und Baulichkeiten verpflichtet. Die Thematik der Nachhaltigkeit der Batterietechnologie liegt in der Verantwortung der Antragstellerin und ist nicht von der Genehmigungsbehörde als Genehmigungsvoraussetzung zu prüfen.

Die sich aus der 12. BImSchV ergebende Informationspflicht ist an Fristen gebunden, wonach die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Information mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Produktion erfolgen muss. Dieser Zeitpunkt liegt in der Zukunft.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Aussagen in der Sachverhaltsdarstellung Bezug genommen. Der Öffentlichkeit wurde ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Äußerung gegeben. Darüber hinaus hat CATT in zwei Veranstaltungen der Öffentlichkeit das Vorhaben informiert, ohne dass es hierzu eine Verpflichtung nach dem Immissionsschutzrecht gegeben hat.

Die Anfrage bei der LEG Thüringen konnte nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die LEG Thüringen auch keinerlei Aussagekraft zum Vorhaben oder zum Genehmigungsverfahren beantworten kann, da diese jeweils nicht verantwortliche Stelle ist.

Das Vorhaben verfügt über einen Bedarf unterschiedlicher Medien (Strom, Wasser, Gas). Dazu wurden durch CATT örtlichen Medienversorger angefragt worden, wonach die Erfordernisse erfüllt werden können. Für die Stromversorgung ist in Verantwortung der TEN GmbH eine neue Trafostation erforderlich.

Zur Frage Verkehrsaufkommen liegt für das Industriegebiet ein entsprechendes Verkehrskonzept vor, was von der LEG Thüringen beauftragt wurde. In der Zwischenzeit gibt es hier die dritte Fortschreibung. Auf Basis dieses Konzepts ist vorgesehen, den Standortbereich des Vorhabens durch zwei neue Erschließungsstraßen zu bedienen.

CATT hat nach eigener Aussage eine Umwelt-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dies ist jedoch nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Gleiches gilt auch für die Frage der Gewerbesteuer.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die

auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen. Diese Nebenbestimmungen betreffen ausschließlich die Errichtung der Anlage. Sachverhalte, welche sich auf den Betrieb der Anlage beziehen, wurden teilweise als Hinweise zu diesem Bescheid dargelegt. Regelungen erfolgen mit der 2. Teilgenehmigung.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 und 1.3 dienen der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist CATT als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung, Staubemissionen zu minimieren.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schornsteinhöhenbestimmung sowie eine Immissionsprognose für die Ausbreitung von Luftschadstoffen. Beide Dokumente wurden im Verfahren durch einen externen Sachverständigen nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV geprüft. Im Zuge der 2. Teilgenehmigung können sich ggf. Änderungen der Schornsteinhöhen ergeben. Daher wurde ergänzend ein Hinweis aufgenommen (vgl. Ziffer 13 der Hinweise).

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen Immissionspunkten den dort jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist auch die Festlegung von Immissionsrichtwerten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) für die Bauphase nicht erforderlich.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Bau und Betrieb der Anlage) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt. Die Statikprüfung wurde am 20.08.2019 an das Büro Dr. Gebbecken durch die Untere Bauaufsichtsbehörde Ilm-Kreis beauftragt.

Die sich aus den jeweiligen Prüfergebnissen ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bauordnungsrechtlich die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies gilt vor allem für die aus dem vorliegenden 1. Prüfbericht und dem 2. Prüfbericht des Sachverständigenbüros Arnhold abzuleitenden Vorbehalte.

Hinsichtlich der Anforderungen an die örtliche Feuerwehr ist zu beachten, dass diese nicht in einem immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlichen Verfahren, sondern durch die Standortgemeinde anhand der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs bestimmt werden.

Die in den Antragsunterlagen und im Prüfbericht dargestellten zu bewältigenden Gefahren finden sich auch in den verschiedenen Risikoklassen der Brandgefahren / Technischen Gefahren (BT) und Gefahrgut/ABC-Gefahren (ABC) der Anlage 1 zur ThürFwOrgVO wieder. Daraus lässt sich jedoch keine Pflicht für eine Gemeinde ableiten, ihr Gemeindegebiet in eine Risikoklasse einzustufen, die den Gefahren dieses Einzelobjektes entspricht.

Erst wenn es zu erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs kommt, ist die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr durch die Gemeinde zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies erfolgt jedoch außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert wird.

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt.

Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Ob die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr i. V. m. dem vorgeschlagenen ERT-Team genügt, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung und deren Bewertung erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen der Ziffer III.4 wird hier verwiesen.

Die im Prüfbericht W158-2A/19 verwendete Bezeichnung „Feuerwehr 24/7“ anstelle des Begriffs „Werkfeuerwehr“ wurde auch auf die anderen Teilprojekte übertragen. Im vorgenannten Prüfbericht wird ein Nachweis darüber gefordert, dass der abwehrende Brandschutz 5 Minuten nach Alarmierung personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löscharbeiten 24 Stunden pro Tag und an sieben Tagen in der Woche durchzuführen. Die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr ist damit nicht ausgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe von CATT zur Bereitstellung einer „Feuerwehr 24/7“ nicht auf die Gemeinde übertragen werden kann.

§ 17 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (im Folgenden: ThürBKG) ist im laufenden Verfahren nicht heranzuziehen, da vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 ThürBKG aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu gewährleisten sind. Die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich somit nicht aufgrund des ThürBKG i. V. m. der ThürWFVO, sondern in erster Linie aus Abschnitt 8 MindBauRL / § 67 ThürBO i. V. m. 11 Abs. 2 ThürBauVorlVO. Die Notwendigkeit einer Werkfeuerwehr ist daher an ein Nachweisverfahren

über die Erfüllung bauordnungs- und immissionsschutzrechtlicher Forderungen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung mit Darstellung wirksamer Abwehrmaßnahmen geknüpft und kann ohne den entsprechenden Nachweis nicht abschließend bewertet werden.

Aus dem Brandschutzkonzept sind vorbeugende Maßnahmen während der Bauzeit dargelegt. Die Notwendigkeit einer Feuerwehr 24/7 bzw. im Alternativfall einer Werkfeuerwehr besteht während der Bauphase nicht.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Die Anforderung ist erforderlich, um Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auch während der Bauphase nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherzustellen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Punkt 3.4 des Anhangs dieser Verordnung müssen Arbeitsräume möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und über eine Sichtverbindung nach außen verfügen. Hiervon wird in den Antragsunterlagen begründet abgewichen.

Unter Abschnitt 2.4.1 der Antragsunterlagen wurde die Anordnung von zusätzlichen Fensterbändern als Sichtverbindungen nach außen und zur Tageslichtversorgung zugesichert. Diese Planungsausführungen werden rechtzeitig, vor Baubeginn, mit dem TLV abgestimmt.

Die Nebenbestimmung soll die rechtskonforme Planung und Realisierung der Sichtverbindung nach außen und der Tageslichtversorgung sicherstellen.

Gemäß § 3a der ArbStättV i.V.m. Punkt 4.1 des Anhangs dieser Verordnung müssen Sanitärräume den dort genannten Anforderungen hinsichtlich der Lage, Anzahl und Gestaltung entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage der Antragsunterlagen entsprachen Details der Raumplanung noch nicht den Anforderungen der ArbStättV. Unter Abschnitt 2.4.1 der Antragsunterlagen sind diesbezügliche Änderungen vorgesehen.

Auch die Änderungen der Antragsunterlagen vom 17.03.2020 führen nicht dazu, auf die Nebenbestimmungen verzichten zu können:

Tageslichtversorgung:

Die als Arbeitsbereiche gekennzeichneten Räume/Bereiche sowie einzelne Pausenräume erhalten nicht alle ausreichend Tageslicht bzw. die geforderte Sichtverbindung nach außen. Bei der Bestimmung der Arbeitsräume wurden nicht alle Räume ausreichend und richtig charakterisiert. Die nicht ausreichende Tageslichtversorgung in den Hauptproduktionsbereichen wird als Ausnahmetatbestand nicht begründet, Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht ausreichend beschrieben bzw. planerisch umgesetzt (z.B. Schaffung von Sichtachsen in Bereichen der Hauptverkehrswege).

Sanitärräume:

Die notwendigen Korrekturen hinsichtlich Lage und Anordnung der Sanitärräume (Toilettenräume, Wasch- und Umkleideräume) gemäß ASR A4.1 „Sanitärräume“ wurde nicht oder nur z.T. planerisch umgesetzt.

Die Nebenbestimmung soll die rechtskonforme Planung und Realisierung der Sanitärräume sicherstellen.

Die übrigen Stellungnahmen basieren auf folgenden Vorschriften: Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung Technischen Regeln ASR A2.1, ASR A1.5/1,2, ASR A1.8, ASR A3.4/3, ASR A3.4, ASR A3.6, DIN 4426:2001-09, DGUV Information 201-056, DGUV-Regel 109-002, DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) technische Regel TRGS 510, EN 60204.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Die Abwasserentsorgung betrifft verschiedene Bereiche, die insbesondere im Zuge der 2. Teilgenehmigung inhaltlich zu prüfen sind. Diese sprechen nicht grundsätzlich gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die in den Nebenbestimmungen III.9 genannten Anforderungen sind bereits für die Bauphase erforderlich. Im Übrigen unterliegt der Anschluss des Vorhabens an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen den Regelungen der Wasserbenutzungs-(WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung. Entsprechend finden sich für die Ausführung der Anlage eine Reihe von Hinweisen, die unbedingt zu berücksichtigen sind.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Im Vorhabenbereich sind Schwarzerden anzutreffen, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2, Punkte 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen und die deswegen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, dagegen Vorsorge zu treffen.

Um die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht ist nur durch Einsatz einer fachlich versierten bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung steht nicht außer Verhältnis zum Nutzen.

Die aufgeführten Unterpunkte zu Auflage 1. stellen eine Mindestanforderung dar und dienen dazu, der CATT die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erleichtern.

Die weiteren Anforderungen dienen ebenso der Vorsorge gemäß BBodSchG. Dies betrifft die baubedingte Inanspruchnahme der Böden, die Nutzung bestimmter Baumaschinen, die zeitliche Begrenzung der Bodennutzung, eine schichtgetreue Gewinnung und Lagerung des Bodens,

Insbesondere werden durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unter Anwendung von DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 die bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sichergestellt. Das Erfordernis einer Abschlussdokumentation dient der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis.

Ziffer III.11. der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Zur Sicherstellung der einzuhaltenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ist die geforderte ökologische Baubegleitung/Fachbüro erforderlich. Insbesondere dient diese dazu, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie umweltrechtliche Bestimmungen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Pkt. 7) eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten den „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Umsetzung von auf das Vorkommen bestimmter Tierarten bezogener Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung, Zaunausführung) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die geltenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen und somit die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu schaffen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Plangebiet „Erfurter Kreuz West“. Rechtsverbindliche Grundlage für die Freiflächenplanung und -umsetzung sind die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans. Gemäß § 40 Abs. 4 S.4 Nr.4 BNatSchG ist Saat- und Pflanzgut autochthoner Herkunft zu verwenden.

DIN 18920, Ausgabe 2014-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen DIN 18916, Ausgabe 2016-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten“ RAS – LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Die Erforderlichkeit der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erschließt sich auf Basis dieser Rechtsgrundlagen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

Nach vorläufiger Beurteilung des Gesamtvorhabens wird festgestellt, dass dem späteren Betrieb der Anlage voraussichtlich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigung entgegenstehen, also mit einer Entscheidung auch in einem späteren Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung zugunsten der CATT gerechnet werden kann.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 299,08 Mio. € ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.7 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,04 % dieses Betrags, mindestens jedoch 125.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 0,04 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr nicht übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 125.000,00 € zu erheben. Des Weiteren beträgt die Gebühr für den am 05.11.2019 vollständig stattgefundenen Erörterungstermin je Tag 1.000,00 € (Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.7 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN).

Zusätzlich sind die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in der örtlichen Tageszeitung (1.194,76 €) sowie im Thüringer Staatsanzeiger (674,73 €) anfallenden Kosten in Höhe von 1.869,49 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Ebenso sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 470,38 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind die für die Prüfung von Gutachten der Antragstellerseite durch Behördengutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMUEN festzulegen.

Im Einzelnen handelt es sich um die für die Prüfung der Immissionsprognose bzgl. Luftreinhaltung sowie der Schornsteinhöhenberechnung durch die Müller BBM GmbH anfallenden Kosten in Höhe von 6.545,00 €, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- erste Prüfung der Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung: 4.165,00 €
- weitere Prüfung nachgereichter Unterlagen: 2.380,00 €

Die Hinzuziehung der Sachverständigen war nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlich, um die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vornehmen zu können. Bzgl. Luftreinhaltung verfügt das TLUBN als Genehmigungsbehörde nicht über die erforderliche technische Ausrüstung sowie die notwendige Fachkenntnis, um eine Immissionsprognose umfassend bewerten zu können. In Folge der Prüfung durch einen Sachverständigen hat sich u.a. gezeigt, dass die zu Grunde gelegte Methodik ein wichtiger Einflussfaktor bei der Beurteilung des Vorhabens bildet. Dies hat sich nicht zuletzt in den sich erforderlich gemachten Nachbesserungen der Immissionsprognose durch die Antragstellerin deutlich gemacht. Die Beauftragung eines Sachverständigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV ist damit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 VwGO nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Gemeinde Amt Wachsenburg
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Ordner 1 von 7

1.	Antrag/ Allgemeine Angaben	11 Blatt
1.1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular	
1.2.	Antragsgegenstand	
1.3.	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften	
1.3.1.	Bauplanungsrechtliche Einordnung	
1.3.2.	Immissionsschutzrechtliche Einordnung	
1.3.3.	Anwendung der 12. BImSchV	
1.3.4.	Umweltverträglichkeit	
1.3.5.	Einstufung nach TEHG	
1.3.6.	Anwendung weiterer Verordnungen des BImSchG	
1.3.6.1.	31. BImSchV	
1.3.6.2.	42. BImSchV	
1.3.7.	Wasserrechtliche Einordnung	
1.3.8.	Weitere, zu bündelnde Entscheidungen	
1.4.	Standort und Umgebung	
1.5.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.6.	Antrag gemäß § 8a BImSchG	
1.7.	Formulare – siehe Anhang 1-01	
1.7.1.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Inhaltsübersicht	1 Blatt
1.7.2.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Antrag – Formblatt 1.1	1 Blatt
1.7.3.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Antrag – Formblatt 1.2	1 Blatt
1.7.4.	Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Blatt
1.7.5.	Handlungsvollmacht	2 Blatt
1.8.	Anhang	
1.8.1.	Anhang 1-01 – siehe 1.7.	
1.8.2.	Anhang 1-02 – Topografische Karte Maßstab 1: 25.000	1 Karte
1.8.3.	Anhang 1-03 – Schutzgebietskarte Maßstab 1: 25.000	1 Karte
1.8.4.	Anhang 1-04 – Übersichtslageplan Maßstab 1: 500	1 Karte
1.8.5.	Anhang 1-05 – Visualisierung des Standortes	1 Karte
2.	Immissionsschutz	
2.1.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung	3 Blatt
2.2.	Angaben zur Anlage und zum Betrieb	1 Blatt
2.2.1.	Schematische Darstellung der Anlage	1 Blatt
2.2.2.	Verfahrensfließbilder	11 Blatt
2.2.3.	Maschinenaufstellungspläne Maßstab 1: 100; 300	18 Karten
2.2.4.	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	26 Blatt
2.2.4.1.	BE01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)	

2.2.4.2.	BE02 Elektrolytlagerung (Gebäude 9)	
2.2.4.3.	BE03 NMP-Lagerung (Gebäude 6 und 7)	
2.2.4.4.	BE04 Batteriefertigung (Gebäude 1)	
2.2.4.4.1.	Mischen der Elektronenpaste	
2.2.4.4.2.	Beschichtung und Trocknung	
2.2.4.4.3.	Kalandern und Zurechtschneiden	
2.2.4.4.4.	Fertigung	
2.2.4.4.5.	Formation	
2.2.4.4.6.	Alterung und Tests	
2.2.4.5.	BE05 Batterielagerung (Gebäude 1)	
2.2.4.6.	BE06 Abfalllagerung (Gebäude 8)	
2.2.4.7.	BE07 Wärmeerzeugung (Gebäude 8)	
2.2.4.8.	BE08 NMP-Aufbereitung (Gebäude 5)	
2.2.4.9.	BE09 Batterietrennung (Gebäude 10)	
2.2.4.10.	BE10 Abwasserbehandlung (Gebäude 4)	
2.2.4.11.	BE11 Abluftreinigungsanlagen	
2.2.4.12.	BE 12 Facilityanlagen (Gebäude 1)	
2.2.4.13.	Anhang	
2.2.4.13.1.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Anlagedaten Formblatt 2.1	5 Blatt
2.2.5.	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz	5 Blatt
2.2.5.1.	Produktionsverfahren	
2.2.5.2.	Stoffe, Stoffdaten	
2.2.5.3.	Stoffbilanz	
2.2.5.4.	Anhang	
2.2.5.4.1.	Anhang 2.2.5.4-01Antragsformblätter	1 Blatt
2.2.5.4.1.1.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Stoffübersicht Formblatt 2.2	1 Blatt
2.2.5.4.1.2.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Stoffdaten Formblatt 2.3	1 Blatt
2.2.5.4.1.3.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Stoffdaten Formblatt 2.4	1 Blatt
2.2.5.4.2.	Anhang 2.2.5.4-02 Stoff- und Stoffsicherheitsdatenblätter	97 Blatt

Ordner 2 von 7

2.2.6.	Angaben zu Emissionen	6 Blatt
2.2.6.1.	Luftinhaltsstoffe	
2.2.6.2.	Anforderungen der 31. BImSchV	
2.2.6.3.	Erschütterungen und sonstige Emissionen/ Immissionen	
2.2.6.4.	Messtechnische Überwachung	
2.2.6.5.	Anhang	
2.2.6.5.1.	Anhang 2.2.6.5-01 Antragsformulare	
2.2.6.5.1.1.	Formblatt 2.5 – Emissionen	1 Blatt
2.2.6.5.1.2.	Formblatt 2.6 – Emissionen	1 Blatt
2.2.6.5.1.3.	Formblatt 2.7 – Emissionen	1 Blatt
2.2.6.5.2.	Anhang 2.2.6.5-02 Emissionsquellenplan	1 Karte
2.2.6.5.3.	Anhang 2.2.6.5-03 Gutachten Schornsteinhöhenbestimmung	
2.2.6.5.3.1.	Gutachten	22 Blatt
2.2.6.5.3.2.	Anhang 1 – Lageplan	1 Karte

2.2.6.5.3.3.	Anhang 2 – Berechnungsprotokolle	4 Blatt
2.2.6.5.3.4.	Anhang 3 – Berechnungsprotokolle VDI	73 Blatt
2.2.6.5.4.	Anhang 2.2.6.5-04 Immissionsprognose Luftschadstoffe	
2.2.6.5.4.1.	Immissionsprognose Luftschadstoffe	24 Blatt
2.2.6.5.4.2.	Anhang 1 – Rechenprotokolle	10 Blatt
2.2.6.5.4.3.	Anhang 2 – Darstellung der meteorologischen Daten	2 Blatt
2.2.6.5.4.4.	Anhang 3 – Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Daten	51 Blatt
2.2.7.	Schallemissionen und -immissionen	
2.2.7.1.	Allgemeine Erläuterungen	2 Blatt
2.2.7.2.	Anhang	
2.2.7.2.1.	Anhang 2.2.7.2-01 Antragsformulare	
2.2.7.2.1.1.	Formblatt 2.8 – Lärm	1 Blatt
2.2.7.2.1.2.	Formblatt 2.9 – Lärm	1 Blatt
2.2.7.2.2.	Anhang 2.2.7.2-02 Schallimmissionsprognose	
2.2.7.2.2.1.	Schallimmissionsprognose	37 Blatt
2.2.7.2.2.2.	Anlage 1 - Berechnung des Immissionsrichtwertes aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes	8 Blatt
2.2.7.2.2.3.	Anlage 2 – Berechnung der Zusatzbelastung	223 Blatt
2.2.8.	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	4 Blatt
2.2.8.1.	Anwendung der Störfall-VO	
2.2.8.2.	Förmliches Verfahren nach Störfallrecht – Angemessener Sicherheitsabstand	
2.2.8.3.	Erfüllung der Grundpflichten nach Störfall-VO	
2.2.8.4.	Erfüllung der erweiterten Pflichten nach Störfall-VO	
2.2.8.5.	Domino-Effekt	
2.2.8.6.	Überwachung der Ansiedlung	
2.2.8.7.	Anhang	
2.2.8.7.1.	Anhang 2.2.8.7-01 Einstufung von LiNiCoMnO entsprechend der Störfall-VO	19 Blatt
2.2.8.7.2.	Anhang 2.2.8.7-02 Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes auf der Grundlage von Detailkenntnissen	19 Blatt

Ordner 3 und 4 von 7

2.2.8.7.3.	Anhang 2.2.8.7-03 – Sicherheitsbericht	60 Blatt
2.2.8.7.3.1.	Anlage 1.1 – Organisationsstruktur	1 Blatt
2.2.8.7.3.2.	Anlage 1.2 – Organigramm	1 Blatt
2.2.8.7.3.3.	Anlage 2.1 – B-Plan Ichtershausen-West Maßstab 1: 4.000	1 Karte
2.2.8.7.3.4.	Anlage 2.2 – Übersichtslageplan Maßstab 1: 500	1 Karte
2.2.8.7.3.5.	Anlage 3.1 – Grundrisse, Schnitte	
2.2.8.7.3.5.1.	Anlage 3.1.1 – Produktionsgebäude Grundriss Eingriff Maßstab 1: 400	1 Karte
2.2.8.7.3.5.2.	Anlage 3.1.2 – Elektrolytlager Grundriss EG und DG Maßstab 1: 200	1 Karte
2.2.8.7.3.6.	Anlage 3.2 – Blockfließbild	1 Blatt
2.2.8.7.3.6.1.	Anlage 3.3 – Stoffdaten	
	Anlage 3.3.1 – BE und Zuordnung Gefahrstoffe	3 Blatt

2.2.8.7.3.6.2.	Anlage 3.3.2 – Stoffkenndaten	7 Blatt
2.2.8.7.3.6.3.	Anlage 3.3.3 – Ermittlung Störfallbereich	6 Blatt
2.2.8.7.3.6.4.	Anlage 3.3.4 – Bewertung Li-Ni-Co-MnO-Pulver	2 Blatt
2.2.8.7.4.	Anhang 2.2.8.7-04 – Antragsformulare	
2.2.8.7.4.1.	Formular 2.10 – Störfall	1 Blatt
2.2.8.7.4.2.	Formular 2.10a – Störfall	1 Blatt
2.2.8.7.4.3.	Formular 2.10b – Störfall/ Stoffe	1 Blatt
2.2.8.7.5.	Anhang 2.2.8.7-05 Explosionsschutzkonzept	73 Blatt
2.2.9.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	4 Blatt
2.2.9.1.	Baustellenabfälle	
2.2.9.2.	Produktionsabfälle	
2.2.9.3.	Abfallverwertung und -beseitigung	
2.2.9.4.	Anhang – Formular 2.11 + 2.12 – Abfallverwertung	2 Blatt
2.2.10.	Energieeffizienz/ Wärmenutzung	2 Blatt
2.2.11.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
2.3.	Bauvorlagen	1 Blatt
2.4.	Arbeitsschutz	7 Blatt
2.4.1.	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Gefährdungsbeurteilung	
2.4.2.	GefStoffV, TRGS, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz	
2.4.3.	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	
2.4.4.	Anhang 2.4.4-01 – Antragsformulare	
2.4.4.1.	Formular 2.15 – Arbeitsschutz	1 Blatt
2.4.4.2.	Formular 2.16 – Arbeitsschutz	1 Blatt
2.4.4.3.	Formular 2.17 – Arbeitsschutz	1 Blatt
2.5.	Wasserwirtschaft	
2.5.1.	Wasserversorgung	
2.5.2.	Niederschlagswasser und Abwasser	
2.5.2.1.	Niederschlagswasser und häusliches Abwasser	
2.5.2.2.	Abwasser	
2.5.3.	Anhänge	
2.5.3.1.	Anhang 2.5.3-01 – Formular 2.18	3 Blatt
2.5.3.2.	Anhang 2.5.3-02 – Unterlagen Produktionsabwasser	25 Blatt
2.5.4.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG	
2.5.4.1.	Allgemeine Anforderungen	1 Blatt
2.5.4.2.	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (wgSt)	11 Blatt
2.5.4.3.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) wassergefährdender Stoffe	7 Blatt
2.5.4.4.	Anhang	2 Blatt
2.5.4.4.1.	Anhang 2.5.4.4-01 – AwSV Flächenpläne	7 Blatt
2.5.4.4.2.	Anhang 2.5.4.4-02 – Zusammenstellung Wassergefährdender Stoffe und AwSV Lagerflächen	2 Blatt
2.6.	Natur und Landschaft	
2.6.1.	Flächenbilanz	3 Blatt
2.6.2.	Anhang	
2.6.2.1.	Anhang 2.6.2-01 - FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG, § 26 b ThürNatG für das FFH-Gebiet „Drei Gleichen“	26 Blatt
2.6.2.2.	Anhang 2.6.2-02 – Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	21 Blatt

3.	Sonstige Unterlagen	
3.1.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG	
3.2.	Ausgangszustandsbericht	
3.3.	Anhang	
3.3.1.	Anhang 3-01 – Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls	55 Blatt
3.3.2.	Anhang 3-02 – Ausgangszustandsbericht	31 Blatt
3.3.2.1.	Anlage 1 – Auszug topografische Karte mit Kennzeichnung des Standortes Maßstab 1: 25.000	1 Karte
3.3.2.2.	Anlage 2 – Lageplan mit Anlagenabgrenzung Maßstab 1: 1.000	1 Karte
3.3.2.3.	Anlage 3 – Tabellarische Stoffliste mit Relevanzprüfung	1 Blatt
3.3.2.4.	Anlage 4 – Bohrprofil zur Darstellung Kenntnisstand Wasserverhältnisse im Untergrund	1 Blatt

Ordner 5 von 7

Brandschutznachweis

1.	Teilprojekt: Produktionsanlage	
1.1.	Teilprojekt: Produktionsanlage - Brandschutznachweis	77 Seiten
1.2.	Grundrisskarten	
1.2.1.	Produktionsgebäude – Grundriss EG mit brandschutztechnischen Eintragungen / Maßstab 1: 300	2 Karten
1.2.2.	Produktionsgebäude – Grundriss OG mit brandschutztechnischen Eintragungen / Maßstab 1: 300	2 Karten
1.3.	Produktionsgebäude – Schnitte mit brandschutztechnischen Eintragungen / Maßstab 1: 300	2 Karten
1.4.	Löschanlagenkonzept	5 Seiten
1.5.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Seiten
2.	Teilprojekt: Pfortnergebäude 1 + 2	
2.1.	Teilprojekt: Pfortnergebäude 1 + 2 – Brandschutznachweis	24 Blatt
2.2.	Grundrisskarten	
2.2.1.	Grundriss, Ansichten Pfortnergebäude 1 mit brandschutztechnischen Eintragungen / Maßstab 1: 200	1 Karte
2.2.2.	Grundriss, Ansichten Pfortnergebäude 2 mit brandschutztechnischen Eintragungen / Maßstab 1: 200	1 Karte
2.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
3.	Teilprojekt: NMP-Tanklager	
3.1.	Teilprojekt: NMP-Tanklager – Brandschutznachweis	23 Blatt
3.2.	Grundriss, Ansichten, Schnitt NMP-Tanklager mit brandschutztechnischen Eintragungen/ Maßstab 1: 200	1 Karte
3.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
4.	Teilprojekt: NMP-Rektifikationsanlage	
4.1.	Teilprojekt: NMP- Rektifikationsanlage – Brandschutznachweis	24 Blatt
4.2.	Grundriss, Ansichten, NMP- Rektifikationsanlage mit brandschutztechnischen Eintragungen/ Maßstab 1: 200	1 Karte
4.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
5.	Teilprojekt: NMP-Pumpenhaus	
5.1.	Teilprojekt: NMP- Pumpenhaus – Brandschutznachweis	23 Blatt
5.2.	Grundriss, Ansichten, NMP- Pumpenhaus mit brandschutztechnischen Eintragungen/ Maßstab 1: 200	1 Karte

5.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
6.	Teilprojekt: NMP- Kesselhaus (Gebäude 8)	
6.1.	Teilprojekt: Kesselhaus (Gebäude 8) – Brandschutznachweis	30 Blatt
6.2.	Grundriss, Ansichten, Kesselhaus (Gebäude 8) mit brandschutztechnischen Eintragungen/ Maßstab 1: 200	1 Karte
6.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
7.	Teilprojekt: Elektrolytlager	
7.1.	Teilprojekt: Elektrolytlager – Brandschutznachweis	31 Blatt
7.2.	Grundriss, Ansichten, Lagergebäude Elektrolyt mit brandschutztechnischen Eintragungen/ Maßstab 1: 200	1 Karte
7.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
8.	Teilprojekt: interne Batterierückführung	
8.1.	Teilprojekt: interne Batterierückführung – Brandschutznachweis	26 Blatt
8.2.	Grundrisskarten	
8.2.1.	Grundriss, Ansichten, Batterietrennung/ Maßstab 1: 100	1 Karte
8.2.2.	Grundriss Gefahrostoffcontainer/ Maßstab 1: 20	1 Karte
8.3.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt
9.	Teilprojekt: Abwasserbehandlungsgebäude	
9.1.	Teilprojekt: Abwasserbehandlungsgebäude – Brandschutznachweis	28 Blatt
9.2.	Übersicht – Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und in Thüringen als Technische Baubestimmungen eingeführte technische Regeln	1 Blatt
9.3.	Grundriss, Schnitt, Abwasserbehandlungsanlage mit brandschutztechnischen Eintragungen/ Maßstab 1: 200	1 Karte
9.4.	Allgemeine Brandschutzhinweise	14 Blatt

Ordner 6 und 7 von 7

1.	Bauantragsformular	4 Blatt
2.	Anschreiben zum Bauantrag	1 Blatt
3.	Baubeschreibung	6 Blatt
4.	Statistischer Erhebungsbogen	5 Blatt
5.	Amtlicher Lageplan/ Katasterplan	
5.1.	Amtlicher Liegenschaftsplan	
	Maßstab 1: 5.000	1 Karte
	Maßstab 1: 2.000	1 Karte
5.2.	Übersichtskarte/ Topografische Karte Maßstab 1: 4.000	1 Karte
5.3.	Pläne/Information	
5.3.1.	Lageplan	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.2.	Erdgeschoss Werk	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.3.	Obergeschoss Werk	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.4.	Dachaufsicht Werk	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.5.	Schnitte Werk	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.6.	Ansichten Werk	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.7.	Erläuterung WC	12 Seiten
5.3.8.	Arbeitsplatzplan EG	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.9.	Arbeitsplatzplan EG	Maßstab 1: 300 1 Karte
5.3.10.	Erläuterung Tageslicht	4 Seiten
5.3.11.	Tageslicht-Plan Produktionsgebäude EG	
	Maßstab 1:300	1 Karte

5.3.12.	Tageslicht-Plan Produktionsgebäude OG Maßstab 1:300		1 Karte
5.3.13.	Pförtner 1	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.14.	Pförtner 2	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.15.	Untergeschoss Abwasserbehandlung Maßstab 1: 100		1 Karte
5.3.16.	Erdgeschoss Abwasserbehandlung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.17.	Obergeschoss Abwasserbehandlung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.18.	Ansichten Abwasserbehandlung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.19.	Ansichten/ Schnitte Abwasserbehandlung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.20.	Dachaufsicht Abwasserbehandlung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.21.	NMP Pumpenhaus	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.22.	NMP Reinigung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.23.	NMP Tank	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.24.	Grundriss Kessel	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.25.	Ansicht/ Schnitt Kessel	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.26.	Electrolyte	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.27.	Batterietrennung	Maßstab 1: 100	1 Karte
5.3.28.	Freiflächengestaltungsplan	Maßstab 1: 500	1 Karte
5.3.29.	Entwässerungsplan	Maßstab 1: 500	1 Karte
6.	Geschossflächenaufstellung		1 Blatt
7.	GRZ Berechnung		1 Blatt
8.	BMZ Berechnung		1 Blatt
9.	Bruttorauminhalte		1 Blatt
10.	Nutzflächenaufstellung		1 Blatt
11.	Stellplatznachweis		1 Blatt
12.	Nachweis der Bauvorlageberechtigung		1 Blatt
13.	Handelsregistrauszug CATT Stand 13.09.2018		2 Blatt
14.	Betriebsbeschreibung		46 Seiten
14.1.	Anhang 1 – Geotechnischer Erläuterungsbericht		60 Blatt
14.2.	Anhang 2 – Grundleitungsplan Schmutz- und Prozessabwasser		
14.2.1.	Grundleitungsplan Regenwasser	Maßstab 1: 500	1 Karte
14.2.2.	Übersichtsplan Anschluss Regenwasser ohne Maßstab		1 Karte
14.2.3.	Abwicklung Schmutz- und Regenwasser ohne Maßstab		1 Karte
14.3.	Anhang 3 – Versickerungsnachweis		5 Blatt
15.	Nachweis der Standsicherheit		2 Blatt
16.	Nachweis der gesicherten Ver- und Entsorgung		1 Blatt
17.	Erklärung zum Brandschutznachweis		1 Blatt
18.	Nachweis der Kostenübernahme des Brandschutzprüfers		1 Blatt
19.	Untervollmacht		2 Blatt

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 02.10.2019 erledigt sich mit Erlass dieser 1. Teilgenehmigung. Damit sind die Inhalte der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht mehr gültig und anwendbar.
4. Baumaßnahmen erfolgen im eigenen wirtschaftlichen Risiko von CATT. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, für welche sich aus den Nebenbestimmungen das Erfordernis einer abschließenden Klärung ergibt.
5. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
6. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
7. Sollten temporäre Baustellenzufahrten von der L 1044N auf das Gelände des zu errichtenden Batteriewerkes erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig beim Referat 42 des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt zu beantragen, da es sich hierbei um erlaubnispflichtige Sondernutzungen handelt.
8. Mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder -falls kein Probebetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme besteht für CATT nach § 5 Abs. 1 TEHG eine Pflicht, die Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.
9. Das Vorhaben bedarf zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim TLUBN als oberen Wasserbehörde zu beantragen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nur mit erlassener Erlaubnis zulässig.

Folgende Antragsunterlagen sind zur Antragstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung (in der Regel in 3-facher Ausfertigung) erforderlich:

- Antrag auf Befreiung von der Beseitigungspflicht
- Formloses Antragsschreiben
- Erläuterungsbericht

- Angabe der zu erwartenden Abwassermengen (Größe der Entwässerungsfläche, spezifische Abflussverhältnisse, Niederschlagsereignis, vorgesehener max. Abfluss, zu erwartende Einleitungsmenge)
- Baugrundgutachten mit Angabe des höchsten Grundwasserflurabstandes und des kf-Wertes
- Zeichnerische Darstellung der Einzugsgebiete der einzelnen Versickerungsanlagen
- Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA-A 138
- Qualitative Bewertung der Versickerung nach DWA-M 153
- Angabe der Versickerungsrate nach DWA-A 138 Ziff. 3.2.3
- Angabe des Standortes der Versickerungsanlagen mittels Koordinaten nach ETRS89
- Zeichnerische Darstellung der Versickerungsanlagen

10. Hinweise zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser

10.1 Für Indirekteinleitungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz sind konkrete Antragsunterlagen mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung vorzulegen.

10.2 Im Abwasserschema der Antragsunterlagen ist am Übergabeschacht Indirekteinleitung eine Tabelle mit Parametern und hohen Konzentrationswerten enthalten (Cd: 1,34 mg/l, Co: 6,40 mg/l, Cu: 5,5 mg/l). Die aufgeführten Werte entsprechen nicht den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung, sie bedürfen der Erläuterung.

10.3 Die Abschätzung der Rohfrachten aus den Produktionsprozessen sowie die Zusammenführung der Teilströme erfordern ebenfalls einer Erklärung.

10.4 Die Antragsunterlagen müssen die Indirekteinleitung nachvollziehbar darstellen. Im Regelfall sind im Genehmigungsverfahren Mindestanforderungen an Unterlagen beizubringen. Falls eine ausreichende Beurteilung auch anders möglich ist, kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden. Dies kann entweder in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen oder ist in den Antragsunterlagen zu begründen. Nachfolgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung einzureichen:

1. Vertrag bzw. Zustimmung des WAZV
2. Verzeichnis der Planvorlagen
3. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht hat über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Abwasservorbehandlung und der dafür erforderlichen Anlagen Auskunft zu geben. Der Bericht muss alle zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten, insbesondere:

- Beschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von produktionsspezifisch verunreinigtem Abwasser
- Probenahmestelle(n) mit Angabe der Koordinaten nach ETRS89 (UTM-Zone32)
- EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe
- Angaben zum Herkunftsbereich des anfallenden Abwassers und Zuordnung zu einem Anhang der Abwasserverordnung
- Aufstellung der im jeweils maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung begrenzten Stoffe und Stoffgruppen, die in das Abwasser gelangen können
- Nachweis der Einhaltung der Teile B, D, E und F des entsprechenden Anhangs zur Abwasserverordnung bzw. Erklärung und Begründung des Nichtzutreffens bestimmter Anforderungen
- Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgegliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung

- Darstellung der durchgeführten und vorgesehenen Maßnahmen nach
 - den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des jeweiligen Anhanges zur Abwasserverordnung,
 - z.B.: Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders abwasserbelastenden Stoffen, Verminderung des Abwasseranfalles
 - Verfahrenstechnische Beschreibung der Abwasserbehandlungsverfahren und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Bemessung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage
 - Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z.B.:
 - Messwerte aus vergleichbaren Anlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall
 - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und Abwasserableitung
4. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000 mit Eintragung der Lage des Betriebes
 5. Lageplan (Kanalnetz-, Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte. Aus diesem Plan müssen folgende Informationen ersichtlich sein:
 - Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle
 - Lage aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen
 - Sämtliche Abwasseranfallstellen und Abwasserbehandlungsanlagen
 - Lage aller Probenahmestellen
 - Boden-, Straßen- und Hofabläufe
 - Nutzungsart der Gebäude
 - Lage der Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation
 - Lage von Einrichtungen zur Störfallvorsorge mit Angabe der Art
 - Rohrwerkstoffe und -dimension
 - Sonstige wichtige Sonderbauwerke
 6. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in denen das industrielle Abwasser transportiert wird. Hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw.
 7. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlungsanlage anfällt
 8. Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfließbild nach EN ISO 10628)
 9. Verfahrensfließbild (Grundfließbild nach EN ISO 10628) der Produktionsanlage mit z. B.:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen
 - Schematische Darstellung der Abwasserteilströme (Abwassermengen, Konzentrations- und Frachtangaben)
 - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge
 10. Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z. B.
 - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige
 - Wartungsverträge
 - Art und Umfang der Eigenkontrolle nach ThürAbwEKVO

11. Von CATT sind rechtzeitig die Anträge auf Zustimmung und Anschluss der Trinkwasserinstallations-, Brauchwasserinstallations- und Entwässerungsanlage des Anlagenstandorts gemäß § 10 WBS und EWS zu stellen. Dabei sind die Antragsformulare des WAZV auf der Homepage des WAZV Arnstadt und Umgebung zu verwenden.
- 11.1 Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung des geplanten Vorhabens sind folgende Anforderungen des WAZV zu beachten:
- 11.1.1 Die Abwasserentsorgung des geplanten Vorhabens hat im Trennsystem zu erfolgen. Anfallende häuslich-sanitäre Abwässer sowie Produktionsabwässer sind über das östlich und südlich anliegende Schmutzwassernetz gemäß vorliegender Genehmigungsplanung zur Ableitung zu bringen. Anfallende Niederschlagswässer sind vorzugsweise über das Regenwasser-Hauptsammlernetz östlich des Grundstückes abzuleiten. Für die Einzugsgebietsflächen westlich des Kreisels der südlichen Anliegerstraße steht optional nach der Erschließungsplanung zum Industriegebiet „Erfurter Kreuz West“ auch das in der Straße vorhandene Regenwassernetz bzw. die bestehende Grundstücksanschlussleitung DN 600 Stb begrenzt zur Ableitung zur Verfügung. Zur vorliegenden Planung besteht diesbezüglich Änderungsbedarf.
- 11.1.2 Für die östlichen Ableitungen ist die Erstellung neuer Grundstücksanschlussleitungen als Erst- und Zweitanschlüsse im Rahmen des weiteren Anschlussverfahrens erforderlich. Zweitanschlüsse sind dabei kostenpflichtig. Um aufwendige Sonderbauwerke zu vermeiden, sind Anschlussleitungen auf das öffentliche Regenwassernetz auf DN 600 zu begrenzen.
- 11.1.3 Am Ende der Grundstücksanschlussleitung (Schmutz- und Regenwasser) sind im Bereich der Grundstücksgrenze Kontrollschächte als satzungsrechtliche Übergabestellen zu errichten. Die Kontrollschächte der Übergabestellen in das öffentliche Schmutzwassernetz sind als Probenahmeschächte mindestens in DN 1.200 (Einstieg DN 800) nach Vorgaben des WAZV mit Kennzeichnung „Probenahmeschacht“ auszubilden (überstehendes Rohr im Schacht mit mindestens 10 cm Höhendifferenz zur Schachtsohle). Die Probenahmeschächte sind für den WAZV vom öffentlichen Verkehrsraum frei zugänglich zu gestalten. Anfallende Produktionsabwässer sind getrennt von den häuslich-sanitären Abwässern bis zur Übergabestelle abzuleiten. Weitere Präzisierungen sind dazu erforderlich.
- 11.1.4 Sämtliche Schmutzwasserableitungen an den Übergabestellen in das öffentliche Schmutzwassernetz sind mengenseitig über Messeinrichtungen entsprechend eichrechtlicher Vorschriften (z. B. MID) zu erfassen. In Freigefälleleitungen ist nur eine gedückte Ausführung genehmigungsfähig. Neben der Erfassung der Schmutzwasser-gesamteinleitmenge an der jeweiligen Übergabestelle hat auch eine Erfassung der Einleitmengen der Produktionsabwässer zu erfolgen. Alternativ zur Erfassung der Gesamteinleitmenge kann dies auch mittels Summenbildung aus den Messungen des Teilstroms der häuslich-sanitären und der Produktionsabwässer erfolgen. Hinsichtlich der Brisanz der zur Ableitung kommenden Produktionsabwässer sind an der östlichen Übergabestelle Leitparameter digital zu erfassen (Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit etc.). Die erfassten Messdaten sind dem WAZV nach vorgegebener Schnittstelle (als Signal potentialfrei 4 mA bis 20 mA, 24 V, DC binär oder digital) in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.
- 11.1.5 Nach der Festsetzung zum Bebauungsplan des Industriegebietes „Erfurter Kreuz West“ ist vom o. g. Grundstück im Bereich GI 1 60 % das anfallende Regenwasser auf dem jeweiligen Baugrundstück schadlos zu versickern. Mit der Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen, insbesondere des Regenwassernetzes für das Industriegebiet „Erfurter Kreuz West“, ist das des restlichen Bereiches über die dafür errichteten

Entwässerungsanlagen zur Ableitung zu bringen. Für die festgesetzten 60-%-Versickerungsquote kann nach § 6 Abs. 1 EWS des WAZV eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen. Für die andere Teilfläche besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 Abs. 1 EWS. Den Versickerungen der Oberflächenwässer auf dem Grundstück ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis des TLUBN (vgl. Hinweise 9) voranzustellen.

- 11.1.6 Gemäß Auslegung des öffentlichen Regenwassernetzes des Industriegebietes ist den Einleitungen in das öffentliche Regenwassernetz des Industriegebietes „Erfurter Kreuz West“ bzw. der Auslegung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Anschlussleitung an das öffentliche Regenwassernetz nach DIN 1986-100 bzw. in Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 118 (Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen) ein zweijähriger Berechnungsregen ($T = 2$) mit einer Regendauer von zehn Minuten anzusetzen.
- 11.1.7 Den Regenwassereinleitmengen ist damit ein Bemessungsregen $r_{(10;0,5)}$ 158,4 l/(s * ha) in Ansatz zu bringen. Dies stellt die Basis für die Berechnung der Einleitmengen in das öffentliche Regenwassernetz des Industriegebietes dar, nach der der WAZV eine Einleitgenehmigung erteilen kann. Dimensionierungen der Anschlussleitungen sind entsprechend auszurichten. Zudem ist nach DIN 1986-100 Pkt. 14.9.3 ein Überflutungsnachweis für die Oberflächenentwässerung zu führen. Für die über das Regenwassernetz kommenden Löschwasserableitungen sind Absperreinrichtungen bzw. Rückhaltesysteme vorzuhalten und in den Planunterlagen auszuweisen. Der Anschluss von Notüberläufen der Versickerungsanlagen an das öffentliche Regenwassernetz ist nicht genehmigungsfähig und zu unterbinden.
- 11.1.8 Für sämtliche Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind Dichtigkeitsnachweise zu erbringen. Diese sind dem WAZV mit deren Abnahme zusammen mit dem Leitungsbestand vorzulegen.
- 11.1.9 Mit dem Betrieb einer Kantine für das Objekt ist nach § 16 EWS des WAZV eine Abscheideranlage zur Trennung von Fetten und Ölen organischen Ursprungs vorzuhalten. Die Bemessung, der Einbau und der Betrieb der Abscheideranlage hat nach Euro-Norm EN 1825 zu erfolgen. Für die Abscheideranlage ist eine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen erforderlich. Sämtliche anfallende Schmutzwässer mit Fetten oder Ölen organischen Ursprungs sind über die Abscheideranlage zu deren Trennung abzuleiten. Über die Entsorgung der anfallenden Rückstände sind dem WAZV unaufgefordert jährlich die Nachweise von CATT vorzulegen.
- 11.1.10 Anfallende Prozessabwässer bedürfen hinsichtlich ihrer Spezifik entsprechend wasser- und satzungsrechtlichen Vorgaben einer weiteren Abwasservorbehandlung. Gestellte Anforderungen zu den Anhängen 22 (Chemische Industrie), 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) und 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) der Abwasserverordnung sind wegen der Abwasserströme ohne weitere Vermischung mit anderen Teilströmen umzusetzen. Die schließt darüberhinausgehende Anforderungen zur Sicherung des Anlagenbetriebes der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und der Überwachungswerte ein.
- 11.1.11 Nach § 15 Abs. 3 EWS des WAZV sind Fixierungen von Einleitungsbedingungen im Rahmen einer Sondervereinbarung (Indirekteinleitervereinbarung) zwischen dem Einleiter und dem WAZV, der die anfallenden Abwässer aufnimmt, zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlich. Dem Abschluss einer Indirekteinleitervereinbarung wird eine Genehmigung der Einleitungen der Produktionsabwässer (vgl. Hinweise unter 10) vorangestellt.

- 11.2 Im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung des geplanten Vorhabens sind folgende Anforderungen des WAZV zu beachten:
- 11.2.1 Über das anliegende öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz des Industriegebietes „Erfurter Kreuz West“ ist im Rahmen anstehender Kapazitäten und Netzauslegungen eine Trinkwasserversorgung der ausgewiesenen Wasserbedarfsmenge von 1.226 m³/d unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet. Gemäß § 14 Abs. 3 WBS des WAZV kann die Belieferung mengenmäßig beschränkt werden, um Beeinträchtigungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Dritter auszuschließen. Die Prozessauslegungen des Werkes sind auf eine maximale Trinkwasserentnahme mit dem Stundenspitzenfaktor f_h 4,0 zu begrenzen. Weitere Auflagen behält sich der WAZV mit Vorlage der Berechnung zu den Trinkwasserbedarfsmengen vor. Produktionsspezifische Prozesse sind darauf abzustellen bzw. Zwischenspeicher vorzuhalten.
- 11.2.3 Der Hauptwasseranschluss für das Grundstück ist von der östlich des Grundstückes verlaufenden Trinkwasserversorgungsleitung DN 300 GGG vorzusehen. Für die Installation der Wasserzählermesseinrichtung ist durch CATT ein Wasserzählerschacht im Bereich der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum nach Vorgaben des WAZV gemäß DIN 1988 zu errichten und vorzuhalten. Für den Wasserzähler ist auch eine zu verplombende Notumgehung nach Vorgaben des WAZV zu installieren.
- 11.2.4 Der zur Ausführung kommende Wasserzählerschacht ist dem WAZV zur Bestätigung vorzulegen. Dies schließt ferner auch die Bemessungen der Anschlussleitung und der Wasserzählergröße ein.
- 11.2.5 Über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Industriegebiet „Erfurter Kreuz West“ kann eine Löschwasserbereitstellung von 26,6 l/s (96 m³/h) > 1,5 bar Vordruck für das o. g. Vorhaben über das öffentliche Wasserversorgungsnetz nach Anforderungen zum DVGW-Arbeitsblatt W 405 als Grundschutz mit abgesichert werden. Über die im Industriegebiet neu errichteten Löschwasserzisternen (Nutzinhalt 200 m³), die in kommunaler Rechtsträgerschaft stehen, ist eine Löschwasserbereitstellung von weiteren 96 m³/h als Grundschutz gegeben. Falls die Absicherung des Löschwasserbedarfs des o. g. Vorhabens im erforderlichen Umfang über die Erschließungsanlagen des Industriegebietes im Rahmen des Grundschutzes nicht ausreichend ist, ist ein weitreichender grundstückseigener Objektschutz vorzusehen.
- 11.3 Brauchwasserbereitstellung
- 11.3.1 CATT beabsichtigt, für den Betrieb des Kühlturms und des Kesselspeisewassers Brauchwasser aus dem öffentlichen Betriebswassernetz des WAZV zum Einsatz zu bringen. Dabei wird von einem Bedarf von ca. 12,5 l/s ausgegangen.
- Über das Betriebswassernetz liegt Grundwasser mit relativ hoher Wasserhärte an (21 °dH bis 27 °dH Gesamthärte). Die Förderung aus dem oberen und unteren Grundwasserhorizont, in Abhängigkeit des Grundwasserdargebotes und der Abnahmemengen, unterliegt daher Schwankungen. Aufgrund der hohen und wechselnden Wasserhärte ist dessen Einsatz für Kühlzwecke von CATT hinsichtlich des technischen Einsatzes und der damit anstehenden Enthärtung sowie des hieraus resultierenden Abwasseranfalls zu prüfen. Eine Bereitstellung des Brauchwassers ist nur im Rahmen bestehender Kapazitäten möglich und bedarf weiterer Bilanzierungen.
- 11.3.2 Zur abschließenden Prüfung bzw. Beurteilung einer Betriebswasserbereitstellung in der beantragten Menge sind ergänzende spezifizierte Angaben zur benötigten stünd-

lichen, täglichen, wöchentlichen und jährlichen Menge erforderlich. Analog Trinkwasser ist auch hier in der Prozessauslegung eine Brauchwasserentnahme auf einen Stundenspitzenfaktor f_h 4,0 zu begrenzen. Weitere Auflagen behält sich der WAZV mit Vorlage der Berechnung zu den Brauchwasserbedarfsmengen vor.

- 11.4 Die Antragsunterlagen sind im Zuge der Erstellung des Wasser- und Entwässerungsge-
suchs zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung/Zustimmung beim WAZV einzu-
reichen. Dies betrifft nachfolgende Sachverhalte:
- 11.4.1 Zwischen Plandarstellung und textlichen Ausführungen zu Pkt. 9.5 (Abwasser) bestehen
Differenzen. Beschrieben ist, dass überschüssiges Regenwasser, das über die Mulden
nicht zur Versickerung kommt, über das Regenwassernetz weiter zur Ableitung kommt.
Die Anbindung von Notüberläufen der Muldenversickerungsanlagen an das Regenwas-
sernetz ist, wie bereits dargelegt, nicht genehmigungsfähig. Im Plan zu den Austausch-
unterlagen sind demgegenüber – richtigerweise - keine Notüberläufe dargestellt. Hier hat
eine Klarstellung zu erfolgen.
- 11.4.2 Der Abwicklungsplan Schmutz- und Regenwasser ist nicht schlüssig zum Grundleitungs-
plan. Des Weiteren bestehen Differenzen zu den ausgewiesenen Einleitmengen in das
öffentliche Regenwassernetz, deren Ermittlung und Zuordnung nach den Flächenbilan-
zen nicht nachvollziehbar sind. In den Erläuterungen zu den Regenwassereinleitungen
(Pkt. 9.4.1) sind falsche Bemessungsregen aufgeführt [z. B. $r_{(10;0,5)}$ mit 168 l/(s * ha) nach
KOSTRA-DWD 2010R Ickershausen $158,4 \text{ l/(s * ha)}$]. Dies schließt die Berechnung
zum Überflutungsnachweis ein.
- 11.4.3 Gemäß Pkt. 14.9.3 der DIN 1986 – 100 muss für die Differenz der auf den befestigten
Flächen des Grundstückes anfallenden Regenwassermenge zwischen dem mindestens
30jährigen Regenereignis und dem 2jährigen Berechnungsregen der Nachweis für eine
schadlose Überflutung des Grundstückes erbracht werden. Eine pauschale Ausweisung
einer Anstauhöhe von 1 cm ist hier nicht ausreichend. Ferner ist zu beachten, dass bei
Regeneinzugsflächen von Grundstücken, die weitestgehend aus Dachflächen und nicht
schadlos überflutbaren Flächen (z. B. > 70 %, hierzu zählen auch Innenhöfe) bestehen,
die Überflutungsprüfung in Verbindung mit der Notentwässerung für das Fünf-Minuten-
Regenereignis in 100 a ($r_{(5,100)}$) nachzuweisen ist.
- 11.4.4 Die Regenwasserableitung der westlichen Teilfläche der Dachfläche vom Grundstück ab
Höhe des Wendekreises der südlichen Erschließungsstraße über die bestehende Grund-
stücksanschlussleitung (DN 600 Stb) der Anliegerstraße ist genehmigungsfähig. Dem-
gegenüber ist nach der Erschließungsplanung zum Industriegebiet „Erfurter Kreuz West“
das Niederschlagswasser der östlichen Dachfläche vom Grundstück über das östlich an-
liegende Regenwassernetz zur L 1044 zur Entwässerung zu bringen. Die Planung ist
entsprechend zu ändern.
- 11.4.5 Nach vorliegender Planung kommen ausschließlich Teilbereiche der westlichen und öst-
lichen Dachflächen des Hauptgebäudes ($20.950 \text{ m}^2 + 14.130 \text{ m}^2 + 4.340 \text{ m}^2$) und eine
tieferliegende Fläche (924 m^2) über eine Pumpstation zur Ableitung über das öffentliche
Regenwassernetz.
- 11.4.6 Der Restniederschlag soll ausschließlich über Mulden zur Versickerung kommen. Eine
ganzjährige Wirksamkeit einer Muldenversickerung (z. B. Winter, Starkniederschlags-
ereignisse etc.) bei gegebenem Befestigungsgrad wird in Frage gestellt. Zudem fehlen Be-
wertungen zur Versickerung belasteter Straßenoberflächen. Im Zuge der Planungsfort-
schreibung bzw. des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat eine Bewertung
der Oberflächenabflüsse nach Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum
Umgang mit Regenwasser) zu erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu ergänzen

und die technische Umsetzbarkeit der Muldenversickerung ist mit dem zum Ansatz gebrachten Versickerungsgrad nochmals zu prüfen.

- 11.4.7 In den Planunterlagen sind ferner die Kontrollschächte der Übergabestellen (Schmutz- und Regenwasser) sowie Probenahmestellen des Schmutzwassernetzes mit entsprechenden Mengenmessenrichtungen auszuweisen. In den vorliegenden Genehmigungsunterlagen ist dies detailliert noch nicht gegeben. Zudem sind Planunterlagen zu den Messschächten und deren Auslegung zu ergänzen.
- 11.4.8 Die Bemessung des für den Küchenbetrieb (3 x 150 Essen pro Tag) vorgesehenen Fettabscheiders fehlt. Diese sowie dessen Art und Typ ist in der Entwässerungsplanung auszuweisen.
- 11.4.9 Die Grundstücksanschlussleitungen sind als Freigefälleleitungen ab den Übergabestellen auszubilden. Die direkte Anbindung von Druckleitungen auf das öffentliche Entwässerungsnetz ist nicht genehmigungsfähig. Dies schließt die Schmutzwasseranbindung auf die südliche Erschließungsstraße ein. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.
- 11.4.10 Die geplante Trasse des Trinkwasseranschlusses sowie der Wasserzählerschacht sind in den Infrastrukturplänen zu ergänzen. Angaben zu Wasserbedarfsmengen gemäß DIN 1988 (insbesondere Stundenspitzenfaktor; Spitzenverbräuche) sind zur Berechnung der Dimensionierung des Grundstücksanschlusses und der Wasserzählermessenrichtung vom Vorhabenträger nachzureichen.
- 11.4.11 Die Infrastrukturplanungen sind nach gestellten Kriterien zu überarbeiten und spätestens mit dem zu stellenden Trinkwasser- und Entwässerungsgesuch zur Genehmigung beim WAZV einzureichen. Im Rahmen der Überarbeitungen sind rechtzeitig Abstimmungen zwischen CATT, den Fachplanern und dem WAZV zu führen.
- 11.4.12 Die Einleitmengen der Prozessabwässer differieren gegenüber den Erläuterungen und geführten Frachtbilanzen. So ist einerseits eine Tagesmenge von 237 m³/d und andererseits von 243,5 m³/d ausgewiesen. Die Einleitmengen selbst über das öffentliche Schmutzwassernetz sind genehmigungsfähig. Zu beachten gilt, dass eine chargenweise Abwassereinleitung nicht genehmigungsfähig ist. Abwassereinleitungen sind in Bezug auf die Gesamteinleitungen der Prozessabwässer des Werkes zu vergleichmäßigen.
- 11.4.13 Weiterhin bestehen Differenzen zur ausgewiesenen Einleitkonzentration Cobalt (6,4 mg/l ↔ 0,21 mg/l) und NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon 0,0 mg/l ↔ 3,5 mg/l) zum Schema der Abwasserführung und den Konzentrationsberechnungen. Es sind auch noch Aussagen über die AOX-Konzentration, Fischgiftigkeit, Reinigungs- bzw. Lösungsmittel der zur Einleitung kommenden Abwasserströme und zur aeroben biologischen Abbaubarkeit von CATT zu treffen. Insbesondere hat eine gewässerökologische Beurteilung der zur Einleitung kommenden NMP zu erfolgen. Über mögliche zur Einleitung kommende Lithiumsalze fehlen die Angaben.
- 11.4.14 Im Rahmen der zu beantragenden 2. Teilgenehmigung werden ggf. weitere Spezifizierungen zu den Abwassereinleitungen und deren Vorbehandlung von CATT erforderlich.
- 11.5 Vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist ein Indirekteinleitervereinbarung zwischen CATT und dem WAZV abzuschließen, auf der eine Genehmigung durch den WAZV basiert. Nach § 16 Abs. 3 (Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen) EWS des WAZV bedürfen gewerblich-industrielle Abwassereinleitungen, die in der Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweichen, grundsätzlich einer Genehmigung durch den WAZV. Schwerpunkte bestehen letztendlich in der Sicherung des Anlagenbetriebes der Verbandskläranlage Arnstadt nach wasserrechtlich Belangen.

- 11.6 Im Rahmen des Antragsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung sind weitere Präzisierungen der zur Einleitungen kommenden Parameter und zur Teilstrombehandlung nach Anforderungen zu den Anhängen der Abwasserverordnung zu machen. Dazu sind rechtzeitig Abstimmungen zwischen CATT bzw. dessen Fachplanern, der Genehmigungsbehörde und dem WAZV vorzunehmen. Die vorgenannten Inhalte der Hinweise aus Ziffern 10 und 11 sind ebenso in den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung darzulegen.
12. Hinweise zum Lärmschutz
- 12.1 Die Zahl der Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit beim Betrieb ist auf maximal 6 Lieferungen bzw. Abholungen pro volle Nachtstunde zu begrenzen.
- 12.2 Die Daten zu Fahrbewegungen der Lieferungen (vergl. NB 2.6) während der Nachtzeit sind zu erfassen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen. Dazu hat CATT ein Konzept zu entwickeln, aus welchem die Erfassung und Form der Vorlage der LKW-Fahrbewegungen nachvollziehbar hervorgeht. Das Konzept ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, wenn die Überwachungsbehörde dem Konzept schriftlich zugestimmt hat.
- 12.3 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist nicht erforderlich.
- 12.4 Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.
13. Die Errichtung der Schornsteine zur Ableitung der gefassten Emissionen beim Betrieb der Anlage ist abhängig von ermittelten Kaminhöhe. Sofern sich im Zuge der 2. Teilgenehmigung Abweichungen der dann als erforderlich eingestuft gegenüber der dieser 1. Teilgenehmigung zu Grunde gelegten Kaminhöhen ergeben, sind die ermittelten Höhen der 2. Teilgenehmigung anzuwenden. Dies kann ggf. auf eine konkretere Betrachtung der Anlagenkenndaten sowie der Auswirkungen inkl. bestimmter Emissionsdaten zurückzuführen sein.
14. Hinweise zum Abfallrecht
- 14.1 Entstehender hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.
- 14.2 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager im Gebäude 8 zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- 14.3 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
15. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
16. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine

oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

17. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
18. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
19. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
20. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
20. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
21. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
22. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt IIm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
23. CATT der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

24. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt IIm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.